

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

Ende der 80er Jahre forderten immer mehr Bürgerinnen und Bürger in der DDR ihre Menschenrechte ein. Die Stasi reagierte darauf unter anderem mit einer Informationsbroschüre, in der es Stellung zum Thema bezog.

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) die UN-Menschenrechtscharta, bekannt als Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM). Ein Jahr später erhielt die Deutsche Demokratische Republik (DDR) ihre erste Verfassung. Sie orientierte sich inhaltlich stark an den Bestimmungen der UN. In der Realität war der stalinistisch geprägte Osten Deutschlands in den 1950er Jahren weit vom Wortlaut der Verfassung entfernt. 1968 stimmten die Bürger der DDR in einem Referendum einer umfassend überarbeiteten neuen DDR-Verfassung zu. Sie hatte sich im Vergleich zur Vorgängerin auch auf dem Papier weiter von den internationalen Menschenrechtsstandards entfernt.

Dennoch fanden sich auch dort einige Grundsätze, die den Bürgern grundlegende Menschenrechte garantierten. Darunter fielen etwa das Recht auf Würde und Freiheit der Persönlichkeit, die Gewissensfreiheit, das Recht auf politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mitgestaltung. Auch ein Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit sah die zweite Verfassung der DDR vor.

Im sozialistischen Alltag jedoch galten diese Rechte nur unter dem Vorbehalt, dass sie auf Linie der alleinregierenden Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) lagen. Dieser Grundsatz bestimmte auch die Arbeit der DDR-Geheimpolizei, der Stasi. Für sie waren Wünsche und Vorgaben der Staatspartei SED bei der täglichen Arbeit wichtiger als die Einhaltung von Menschenrechten. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) war zwar bei weitem nicht für alle Menschenrechtsverletzungen in der DDR verantwortlich. Als "Schild und Schwert" der Partei spielte es aber in vielen Fällen eine Schlüsselrolle.

Im Zweifel brach die Geheimpolizei nicht nur die Bestimmungen der UN-Menschenrechtscharta (AEM), sondern auch die der Verfassung der DDR. Das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis der SED-Führung war die Legitimation dafür. Menschenrechte einzuhalten war für das MfS dann von Bedeutung, wenn die DDR internationalem Druck zu Gunsten von Devisengeschäften nachgab.

Dieser Druck wuchs vor allem ab Mitte der 1970er Jahre. Im September 1973 trat die DDR der UN bei. Außerdem war die DDR in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), in der sich Ost- und Westmächte um Verständigung bemühten, eingebunden. Bei der Konferenz in Helsinki verpflichteten sich die Teilnehmer am 1. August 1975, durch Unterzeichnung der Schlussakte, die Einhaltung der Menschenrechte in ihren Staaten zu gewährleisten. Für die DDR-Regierung ging es jedoch vordergründig um internationale Anerkennung und das Mitmischen auf der Weltbühne der Politik. Das Politbüro der SED passte in keinem Fall das innerstaatliche Recht und die Rechtspraxis in der DDR den Erfordernissen der Schlussakte von Helsinki an.

Viele DDR-Bürger aber versprachen sich eine Liberalisierung in der Politik und forderten individuelle Rechte ein. Helsinki war dafür zwar keine Initialzündung, aber eine Ermutigung. Internationale Menschenrechtsorganisationen und der UN-Menschenrechtsausschuss kritisierten die DDR wiederholt wegen der Verletzung der Bestimmungen.

Dieser Widerspruch trat immer offener zu Tage. Die DDR-Führung und damit auch Staatssicherheit reagierten darauf mit einer eigenen Strategie. Sie zielte u.a. darauf westliche Menschenrechtsverletzungen anzuprangern und damit die Aufmerksamkeit von der DDR wegzulenken. Das konnte jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass das MfS im Auftrag der SED die Überwachung der eigenen Bürger immer weiter perfektionierte. Es verfolgte Abweichungen als Angriff auf den Sozialismus. Wer Menschenrechte in der DDR einforderte, musste mit Repressionen rechnen. Die so erzeugte Furcht in der Bevölkerung war Teil des Kontrollsystems der Staatssicherheit.

Ende der 80er Jahre erreichte die Diskussion über Menschenrechte in der DDR einen neuen Höhepunkt. Das MfS sah sich gezwungen darauf zu reagieren und brachte im Juni 1988 eine Informationsbroschüre heraus, in der es Stellung zum Thema bezog.

---

**Signatur:** BArch, MfS, HA PS, Nr. 3924, BL 1-61

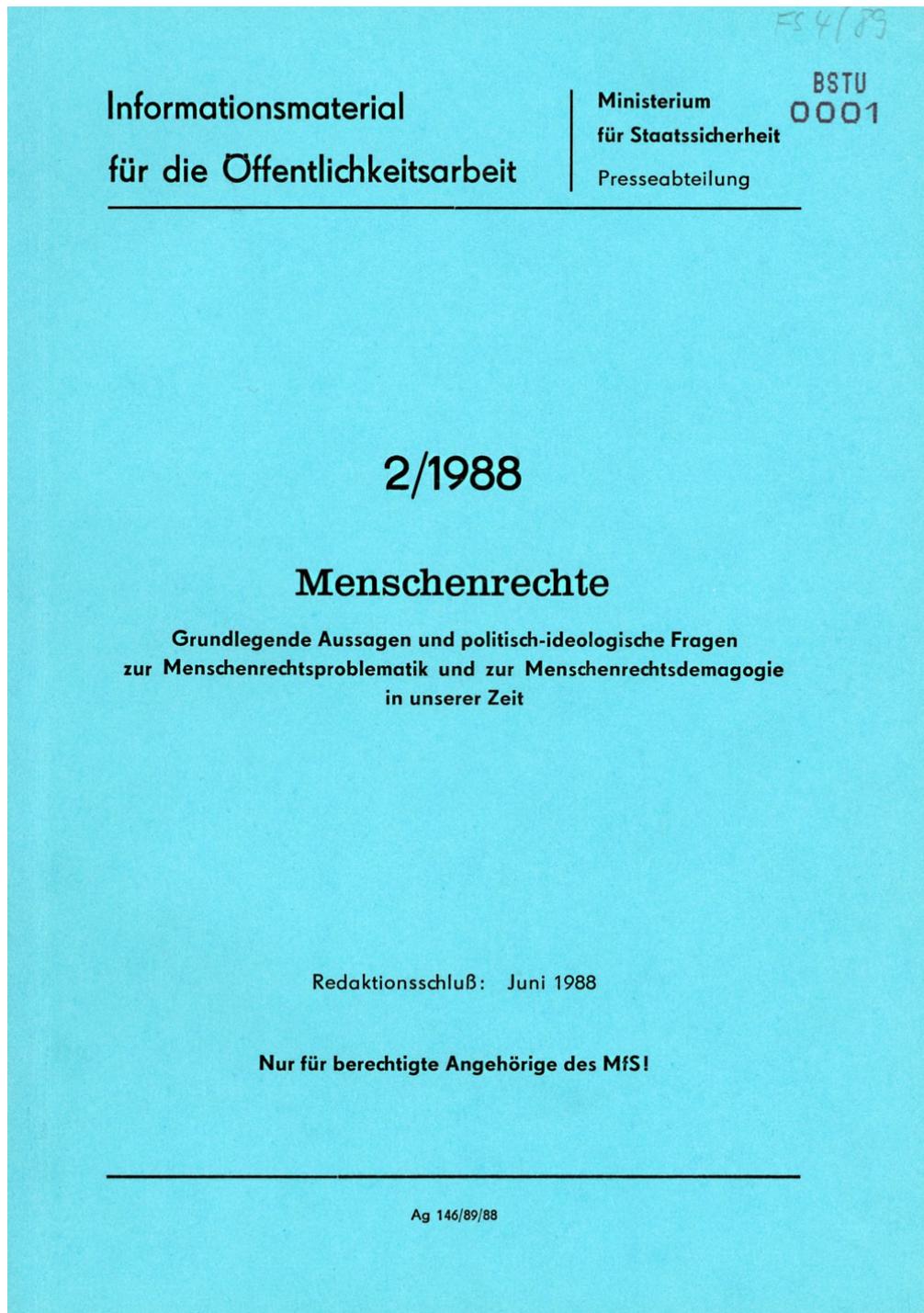
---

### Metadaten

Urheber: MfS  
Rechte: BStU

Datum: Juni 1988

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



**Signatur:** BArch, MfS, HA PS, Nr. 3924, Bl. 1-61

Blatt 1

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Vorbemerkung	3
Fehlende Menschenrechte	5
„Ewige Menschenrechte“?	7
... erkämpft das Menschenrecht!	10
Zweierlei Menschenrechtsverständnis	13
Kompromisse in Menschenrechtsfragen	15
Welches sind die Menschenrechte?	19
Menschenrechte in der BRD	22
Menschenrechtsdemagogie	31
Menschenrechte im Sozialismus	39
Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR	42
Einschränkung der Menschenrechte?	47
Schlußgedanken	53
Anlage	57
Quellenverzeichnis und Anmerkungen	61

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0003**Vorbemerkung**

Über Menschenrechte wird in zunehmendem Maße und mitunter heiß diskutiert. In den hochentwickelten kapitalistischen und sozialistischen Ländern mitunter noch mehr als in den unterentwickelten Regionen dieser Welt, wo Hunger und bitterste Armut, Rückständigkeit und Rechtlosigkeit Ausdruck fehlender Menschenrechte sind. Oder sollte das nichts miteinander zu tun haben? Sind Menschenrechte vielleicht ein Luxus, über den die Satten philosophieren?

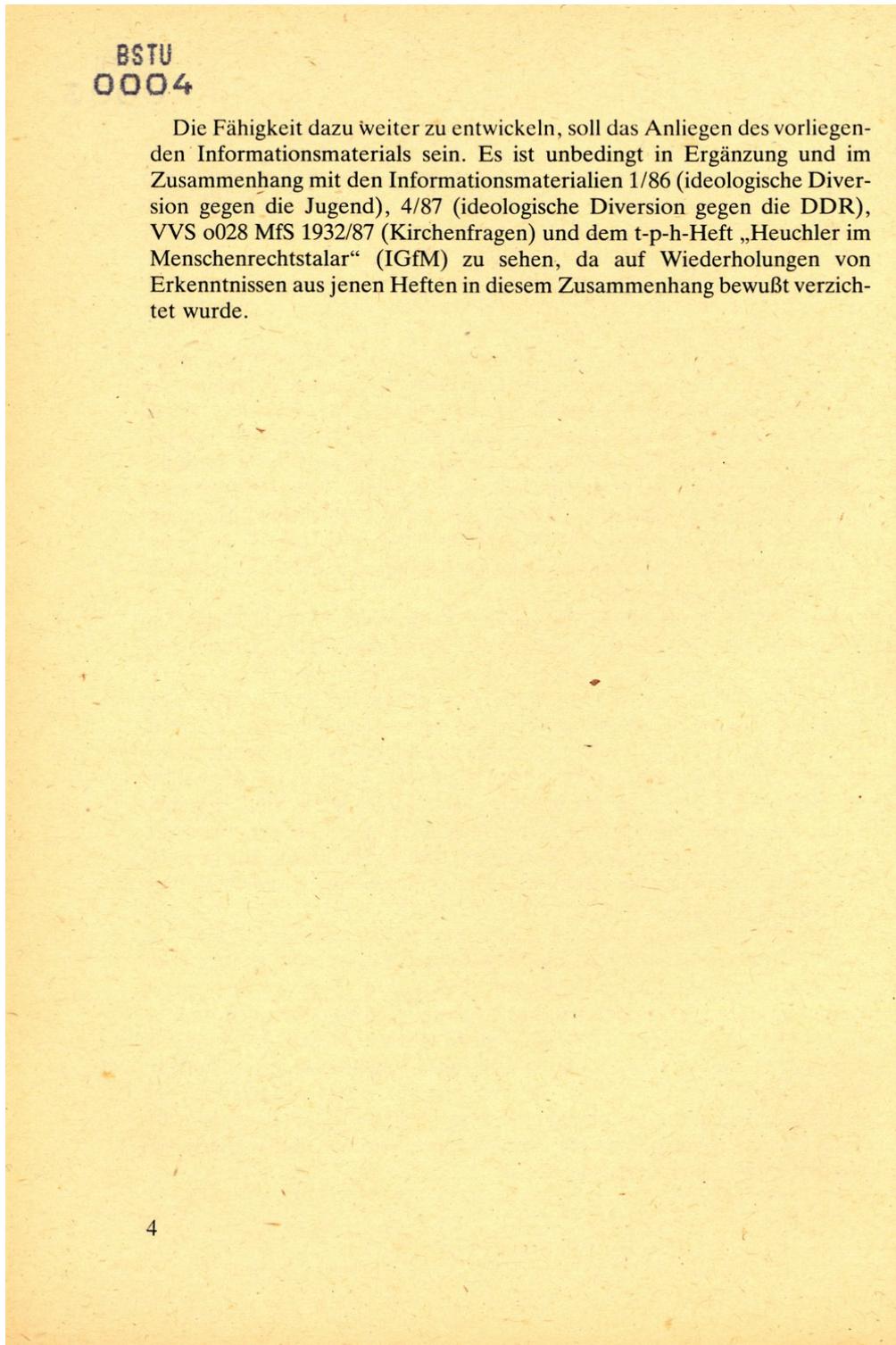
In kaum einer Verfassung der Länder der Erde findet sich nicht wenigstens ein Abschnitt über die Grundrechte seiner Bürger. Zahlreiche Dokumente der Vereinten Nationen beschäftigen sich mit den Menschenrechten, so die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AMD) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 oder die „Internationale Konvention über zivile und politische Rechte“ vom 16. Dezember 1966. Auch die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975) enthält das Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Element der friedlichen internationalen Zusammenarbeit.

Menschenrechte stehen im Mittelpunkt der politischen und ideologischen Klassenauseinandersetzung. Jede Regierung behauptet heute, daß die Menschenrechte in ihrem Staat geachtet und verwirklicht werden.

Und doch wird nicht wenig polemisiert – gerade in Europa: über angeborene und gottgegebene Menschenrechte, über Menschenrechtsverletzungen, über den Kampf für die Menschenrechte oder über ihre Nichtrealisierbarkeit. Nicht jeder scheint das gleiche zu meinen, wenn er von Menschenrechten spricht. Die Rede ist mitunter von grundlegenden Menschenrechten, von Persönlichkeits- und Bürgerrechten, von politischen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechten, von Freiheit gar. Einer meint besondere Rechte, ein anderer hat alle im Sinn, und manch einer entpuppt sich als Demagoge.

Menschenrechtsdemagogie ist – besonders in den achtziger Jahren – zu einer Waffe des Imperialismus im Klassenkampf geworden, hat Methode bekommen und Methoden entwickelt. Um sie durchzuschauen und um in den politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen bestehen zu können, ist es nötig, sich dem Thema Menschenrechte offensiv und mit Sachkenntnis zu stellen. Es gilt, historisch konkret, wissenschaftlich fundiert und klassenmäßig bewußt an die von unseren Bürgern aufgeworfenen Fragen heranzugehen und ihnen nicht auszuweichen. Erst recht dann nicht, wenn diese Fragen bereits ein Ausdruck der Wirkung der gegnerischen Menschenrechtsdemagogie darstellen.

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



**Signatur:** BArch, MfS, HA PS, Nr. 3924, BL 1-61

Blatt 4

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0005**Fehlende Menschenrechte**

Das Recht des Menschen, Mensch zu sein, war und ist in allen vorsozialistischen Gesellschaftsordnungen immer nur in stark eingeschränktem Maße oder für bestimmte Personengruppen verwirklicht worden. Für die jeweils herrschende Klasse.

In der Sklavenhaltergesellschaft setzte der Sklavenhalterstaat seine Form von Menschenrechten durch: Die Sklavenhalter hatten das Recht und die Freiheit, Sklaven („stimmbegabte Werkzeuge“) wie Vieh zu halten. Wenn der Sklavenhalter, der „Herr“ seine Sklaven mißhandelte, folterte, verstümmelte, verkaufte oder tötete, so war das seine Angelegenheit. Wie er seinen Weinbecher zerschlagen konnte, so konnte er auch seinen Sklaven erschlagen. Wenn er einen fremden Sklaven verwundete oder tötete, war das nach den Worten der damaligen Juristen eine „Sachbeschädigung“, also dasselbe, als wenn er einen Hund seines Nachbarn verletzt oder eine seiner Vasen zerbrochen hätte.

Die unterdrückte Klasse hatte keinerlei Rechte. Nicht viel kleiner war die Rechtlosigkeit im Feudalismus. Der Leibeigene oder hörige Bauer galt nicht mehr als uneingeschränktes Eigentum des Feudalherren, unterlag aber seiner Gerichtsbarkeit. Das vom Feudalstaat praktizierte Strafrecht begünstigte den Feudaladel so sehr, daß für das Volk kaum Rechte übrigblieben. So wurde der Diebstahl, den ein verarmerter oder verhungernder Bauer beging, in der Regel mit dem Tod bestraft, bei Männern durch Erhängen und bei Frauen durch Ertränken. Wer im fürstlichen Wald unberechtigt einen Baum fällte, um Holz für den Winter zu sammeln, mußte darauf gefaßt sein, daß ihm der Henker zur Strafe die Hand abhakte.

Die Anwendung häufiger Repressalien machte das feudale Strafrecht zu einem Terrorinstrument, mit dessen Hilfe die Massen von den Feudalherren gezwungen wurden, sich der Zwangsarbeit unterzuordnen. Rädern und Vierteilen, Aufhängen an einer Rippe am Haken, Abreißen des Körpers mit dünnen Stricken, das Füllen und Verbrennen der Kehle mit flüssigem Metall, Eingraben in der Erde bei lebendigem Leibe, das Kreuzigen und Pfählen waren weitere Strafen, die fast immer zum Tod des Gequälten führten.

Nicht zu zählen sind die Menschen, die von der Inquisition, der Gerichtsorganisation der katholischen Kirche zur Verfolgung religiös Abtrünniger, eingekerkert, gefoltert und wie der Philosoph Giordano Bruno öffentlich verbrannt wurden. Rechtlos waren sie den kirchlichen Häschern ausgesetzt. Kirche und Feudalstaat arbeiteten Hand in Hand. Die Kirche lieferte die Begründung, und die Henker des Staates, der die Inquisition als höchste

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0006

Einrichtung der Rechtsprechung anerkannte, töteten die Menschen. Feudalistische Klassenjustiz zur Sicherung der Macht des Adels.

Erst mit den bürgerlich-demokratischen Revolutionen kam die Forderung nach Menschenrechten auf den Tisch der Geschichte. Das Bürgertum verkündete sie nicht nur, um das Volk für den Kampf gegen die überlebte Ordnung zu gewinnen. Es hatte in der Tat Interesse am befreiten Menschen, den es als künftigen Lohnarbeiter benötigte. Begierig nahmen die Völker den Ruf nach Menschenrechten auf. Mit der Losung „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ wurde 1789 die Bastille gestürmt. Und als Ludwig XVI. nicht bereit war, eine Erklärung der Menschenrechte zu unterschreiben, wurde er des Hochverrates angeklagt und hingerichtet. Die „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ wurde verkündet, als „natürlich, unveräußerlich und geheiligt“ bezeichnet und von der jungen Bourgeoisie „unter den Schutz des höchsten Wesens“ gestellt.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0007**„Ewige Menschenrechte“?**

Das Bürgertum rief die Bürgerrechte/Menschenrechte aus. Das war ein gewaltiger Schritt aus den Finsternissen des Mittelalters in die Neuzeit. Doch war es noch nicht die tatsächliche Verwirklichung der Menschenrechte. Wiederum sollten sie sich als eingeschränkte Rechte und Freiheiten auf dem Papier erweisen, das die neue herrschende Klasse verfaßt hatte.

Die bürgerlichen Menschenrechte und ihre Ausgestaltung gehen u. a. auf den bürgerlichen Philosophen John Locke (1632 – 1704) zurück. Der meinte, jeder müsse auf einen Teil seiner Freiheit verzichten, um den wichtigsten Teil vom anderen ungestört genießen zu können. Dieser wichtigste Teil, das „Urrecht des Menschen“, war für Locke das Eigentum. Seine Unantastbarkeit sollte in einem Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und vom Staat gegen jedermann verteidigt werden.

Das Recht auf Eigentum ist nach Locke angeboren, ewig und für jeden gleichermaßen da. „Locke plädierte für die Toleranz der Andersdenkenden – wenn sie nicht gerade Atheisten waren; er bekannte sich zur gleichen Freiheit aller – wenn sie nicht gerade Sklaven waren; er begründete das Recht eines jeden, sich die Früchte seiner Arbeit anzueignen – wenn er nicht gerade Arbeiter war. Locke profitierte übrigens direkt von der ... Sklaverei im amerikanischen Carolina, und in der von ihm entworfenen Satzung für diese Kolonie steht der bezeichnende Satz: Jeder freie Mann soll absolute Macht und Autorität über seine Negersklaven unabhängig von ihrer Religion haben. Thomas Jefferson (der Lockes Vorstellungen in die Menschenrechtserklärungen der USA einfließen ließ – d. A.) war, wie auch George Washington, selbst Sklavenhalter. Und als die Pariser Revolutionserklärung über die Rechte des Menschen und des Bürgers 1791 in die erste Verfassung Frankreichs aufgenommen wurde, geschah dies mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß sie in den überseeischen Besitzungen nicht gelte. Die Frauen waren gar nicht erst gemeint, wenn von Menschen die Rede war; wie sie hatten auch die Arbeiter kein Wahlrecht, und diese mußten zwei Generationen lang darum kämpfen, bis ihre Vereinigungsfreiheit unter die Menschenrechte aufgenommen wurde.“<sup>1)</sup>

Locke zufolge waren die Menschenrechte angeblich ewig und für jedermann gleichermaßen da. Seine Gedanken beeinflußten zusammen mit anderen ähnlichen Ideen die Autoren der Bill of Rights (1776), jener Erklärung des amerikanischen Staates Virginia, die noch wenige Wochen vor der Unabhängigkeitserklärung der dreizehn Vereinigten Staaten von Amerika entstanden war und deren Artikel 1 lautet: „Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0008

annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.“

„Genuß des Lebens“, „Freiheit“, „Glück“ und „Sicherheit“ sind als philosophische, ethische bzw. allgemeinmenschliche Kategorien zu abstrakt, um dem konkreten Individuum etwas gegen seine Ausbeuter in die Hand zu geben. Es bleibt weitgehend rechtlos. Das einzig konkret benannte Recht der Bill of Rights ist „Eigentum zu erwerben und zu besitzen“ – die Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise mit all ihren Folgen, auf die noch zurückzukommen sein wird. Folgen, die mit den schönen Worten „Glück“, „Genuß des Lebens“, „Sicherheit“, „Freiheit“, „Gleichheit“ oder „Brüderlichkeit“ nichts zu tun haben. Sowohl die Versprechungen der Bill of Rights von Virginia als auch die Pariser „Erklärung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ als die Vorläufer aller heutigen kapitalistischen Menschenrechtskonzeptionen und Programme wurden vom kapitalistischen Alltag, von der Wirklichkeit nicht eingelöst.

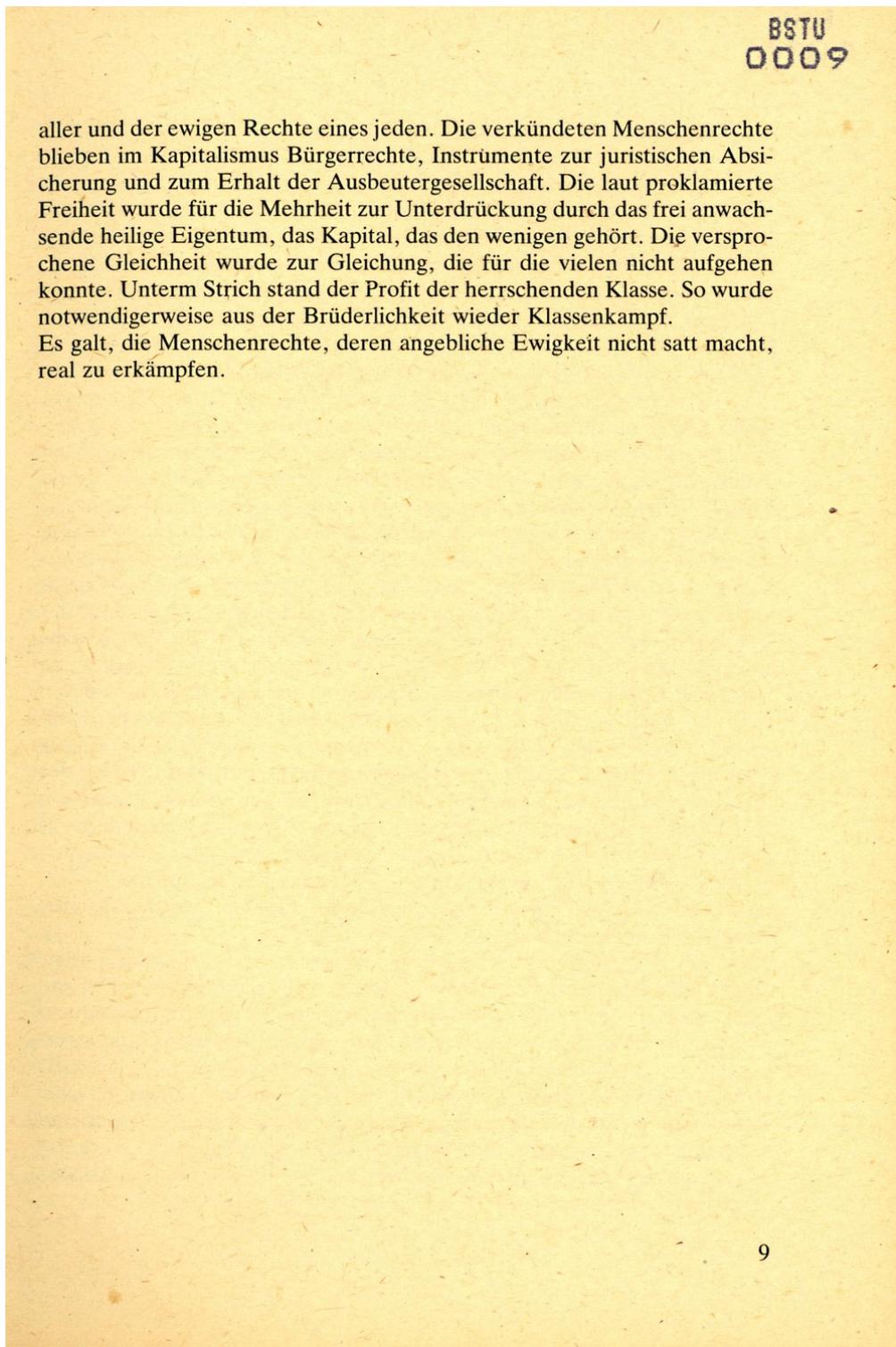
All die schönen Worte wie die versprochene „Gleichheit vor dem Gesetz“ (vom Kapitalismus selbst unzählige Male ignoriert, verbogen und brutal mit Füßen getreten) verlieren da, wo das Profitgesetz regiert, ihren Sinn und werden zu höhnenden Phrasen. Was unter der formalen, bürgerlichen Gleichheit zu verstehen ist, hat der Schriftsteller Anatole France in einem seiner Bücher wie folgt formuliert: „Den Armen liegt es ob, die Reichen in ihrer Macht und ihrem Müßiggang zu erhalten. Dafür dürfen sie arbeiten unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“ Selbst der preußische König scheute sich daher nicht, in die Verfassung den Artikel aufzunehmen: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“

Diese proklamierte „Gleichheit vor dem Gesetz“ war wenig wert. Dafür sorgten vor allem die Gerichte, in denen Vertreter des Feudaladels und der Bourgeoisie gemeinsam über ihre Privilegien wachten.

Damals wie heute. Die Berufsverbotspraxis in der BRD steht in der Tradition der Bismarckschen Sozialistengesetze und strafft jene Lügen, die noch heute ihre ach so kümmerlichen und eigennützigen Bürgerrechte als die Menschenrechte schlechthin verkaufen wollen.

Nein – Thomas Jefferson, der Mitverfasser der Bill of Rights, blieb sein Leben lang ein Sklavenhalter trotz der verkündeten angeborenen Gleichheit

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0010

**... Erkämpft das Menschenrecht!**

Bürgerliche Historiker und Ideologen, auch solche, die sich nicht vordergründig antikommunistisch gebärden, verweisen mitunter darauf, daß Marx und Engels eine ablehnende Haltung zu den „großartigen“ Menschenrechtsproklamationen des ausgehenden 18. Jahrhunderts an den Tag gelegt hätten, und schließen daraus auf eine schon bei unseren Klassikern vorzufindende „Ignoranz“ gegenüber den Menschenrechten, was in der Mißachtung der Menschenrechte in den sozialistischen Ländern seine Bestätigung finde ...

Derartige Schlußfolgerungen sind selbstverständlich unsinnig. Wenn Karl Marx – was soweit richtig ist – in seiner 1844 veröffentlichten ersten Abhandlung zur „Judenfrage“ gegen die Menschenrechtsartikel der amerikanischen Bill of Rights und der französischen Revolutionsverfassungen polemisiert wie auch Friedrich Engels wenig später gegen die Freiheitsrechte der englischen Verfassung, so keineswegs, weil sie gegen Freiheiten und Menschenrechte gewesen wären – ganz im Gegenteil: Marx endet seine Abhandlung mit dem Aufruf, sie zu **vollbringen** –, sondern weil sie davon überzeugt waren, daß Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unter kapitalistischen Bedingungen Utopien bleiben würden. Da aber damals Teile der Arbeiterbewegung, noch unreif und dem linken Flügel des Bürgertums entstammend (z. B. die Gesellschaft der Menschen- und Bürgerrechte, ein Vorläufer des späteren Bundes der Kommunisten), glaubten, sie müßten die o. g. bürgerlichen Menschenrechtserklärungen nur „konsequent durchsetzen“, um das Elend beseitigen zu können, sahen sich Marx und Engels gezwungen, diese Illusionen von den Bürgerrechten aus den Köpfen der Proletarier zu treiben und durch Klassenbewußtsein zu ersetzen. Sie wiesen nach, daß es ganz unmöglich ist, eine ungerechte Ausbeuterordnung mit Hilfe der von den Ausbeutern verkündeten Rezepte in eine menschengerechte Ordnung ohne Ausbeutung zu verwandeln. Das hieße, „die Gesellschaft auf einer Basis rekonstituieren zu wollen, die selbst nur der verschönte Schatten dieser Gesellschaft ist“.<sup>2)</sup>

Dennoch verkannten Marx und Engels keineswegs, daß die vom Bürgertum verkündeten Freiheitsrechte einen enormen Fortschritt darstellen und mehr oder weniger große Entwicklungsmöglichkeiten für das Individuum und mehr oder weniger gute Entwicklungsbedingungen für die Arbeiterbewegung schaffen helfen. Und obwohl Engels vorhersah, daß einst die Arbeiterklasse den Kampf für die von der Bourgeoisie verratenen Ideale würde führen müssen, da sich ohne diese Freiheiten die Arbeiterpartei nicht frei bewegen könne, fügt er hinzu, daß auch dann nicht vergessen werden dürfe, daß die Klasseninteressen der Arbeiter denen der Kapitalisten direkt entgegengesetzt sind.

10

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0011

Das „Assoziations- und Streikrecht“ der Arbeiter sind nach Engels „unsere Waffen“, mit denen schließlich die Klassenrechtsforderungen des Proletariats bis hin zur Aneignung der Produktionsmittel durch die Produzenten und deren Recht auf die Ausübung der Macht erkämpft werden. Dies sind die ersten wirklichen Menschenrechtsforderungen, deren Durchsetzung die Menschenrechte verwirklichen kann, weil allein das Klassenanliegen des Proletariats ein Menschheitsanliegen ist.

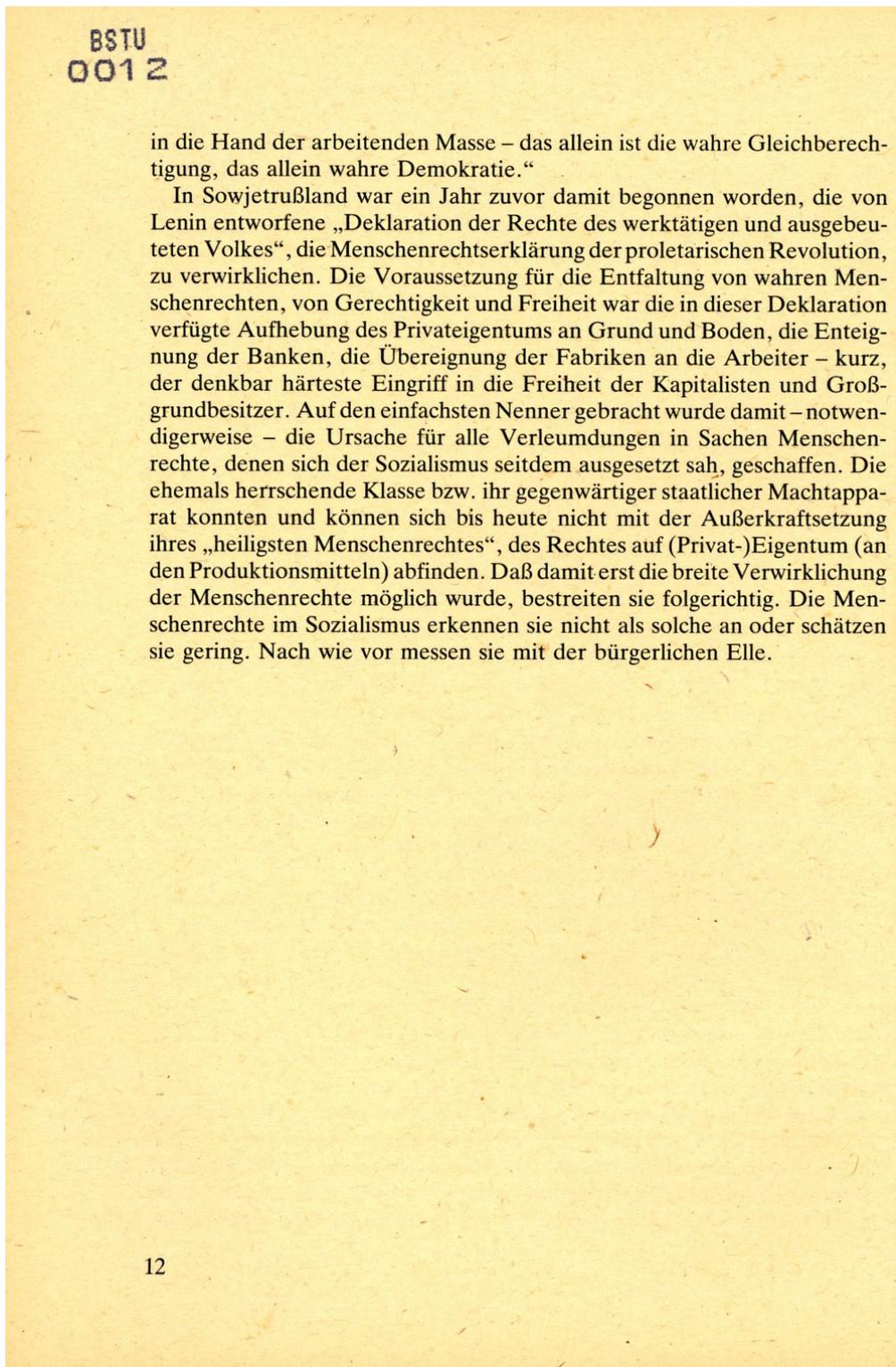
Marx fordert vom Menschen, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes Wesen ist“<sup>3)</sup>, und Lenin formulierte das „Recht des Proletariats auf die proletarische Revolution“<sup>4)</sup>, in deren Folge alle Ideale der bürgerlichen Revolution einschließlich wahrer Menschenrechte, die bis dahin nur Illusionen waren, schrittweise zur Entfaltung geführt werden. Nur eines kann das Proletariat nicht respektieren: Das Recht auf das Eigentum der Bourgeoisie. Das hieße Verzicht auf die Macht und Freiheit der Ausbeutung. Entweder oder. Lenins Wort, die Bolschewiki hätten zwar Befreiung, nicht aber Freiheit nach rechts und nach links versprochen, ist keine Floskel. Die von Lenin entworfene erste RSFSR-Verfassung (1918) schloß die Ausbeuter von der Wahl zu den Machtorangen aus; sie garantierte die Gewissens-, Meinungs-, Versammelungs- und Vereinigungsfreiheit nicht für alle, sondern „nur“ für das werktätige Volk.<sup>5)</sup>

Auch darin wird deutlich, daß Menschenrechte und Freiheiten Klasseninteressen entsprechen und von ihnen geprägt werden. Mit dem Sieg der Arbeiterklasse wurden erstmals in der Menschheitsgeschichte die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der Rechte der Menschen, frei von Sklaverei und Frohn, von Ausbeutung, Unterjochung und Krieg, geschaffen. Ein „Recht“ zählt nicht dazu: das Recht für wen auch immer, diese Errungenschaft rückgängig zu machen.

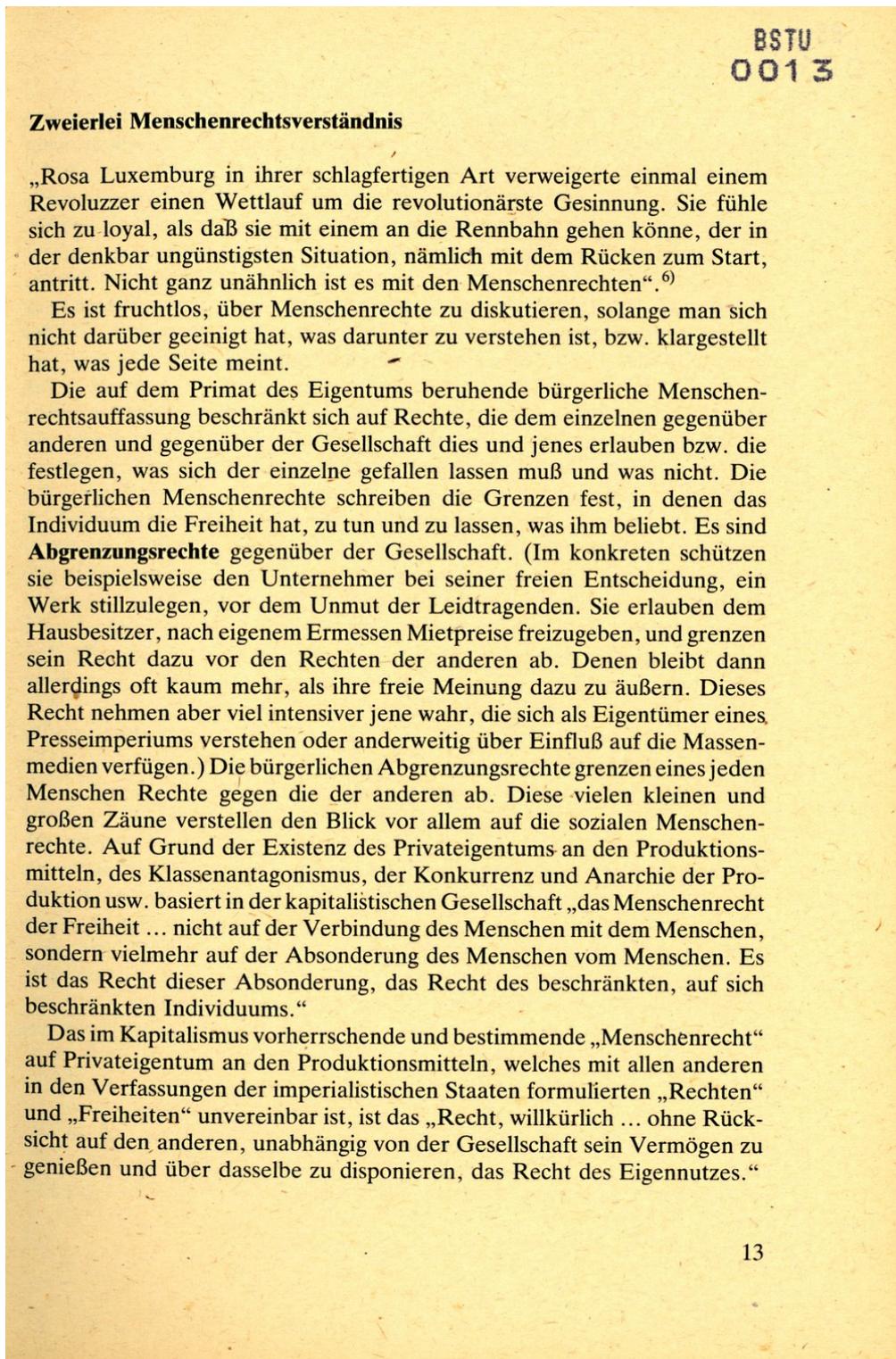
Je nach historisch konkreter Lage, Kräfteverhältnis und Stabilität des realen Sozialismus leiten sich daraus mehr oder minder spürbare Einschränkungen der Menschenrechte ab: Im Verteidigungszustand – z. B. für die Bürger der UdSSR im zweiten Weltkrieg – sind diese Einschränkungen gravierender als bei Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen der alten und der neuen Gesellschaftsordnung. Gänzlich aufgehoben werden sie jedoch erst sein, wenn die Verwirklichung der Menschenrechte in allen Ländern zur Praxis geworden ist.

Wenige Wochen vor ihrer Ermordung durch die Büttel des Kapitals, am 17. Dezember 1918, schrieb Rosa Luxemburg in der „Roten Fahne“: „Es gilt, die Liberté, Egalité, Fraternité, die 1789 in Frankreich vom Bürgertum proklamiert worden ist, zum erstenmal zur Wahrheit zu machen – durch die Abschaffung der Klassenherrschaft des Bürgertums. Die ganze Macht

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0014

Die „Freiheit des Privateigentums“ lässt „jeden Menschen im anderen Menschen nicht die Verwirklichung, sondern vielmehr die Schranken seiner Freiheit finden.“<sup>7)</sup>

Die Menschenrechte im Imperialismus verschleiern darüber hinaus alle Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse. Da sie formal für alle Bürger gleichermaßen gültig sind, erscheinen sie als Schutzrechte der Ausgebeuteten gegenüber dem Staat, dem Instrument der herrschenden Klasse, **erscheinen** als Rechte und Freiheiten des Individuums. Ihrem **Wesen** nach schützen sie jedoch die herrschende Klasse vor jedem Anspruch des Volkes auf die in ihren Konzernen und Tresoren angehäuften Reichtümer.

Die sozialistische Menschenrechtsauffassung geht davon aus, daß zunächst die sozialen Menschenrechte gewährleistet sein müssen. Erst auf ihrem Fundament lassen sich alle anderen ausgestalten. Das Recht auf Leben ist für uns das grundlegende Menschenrecht. Verwirklicht werden kann es nur durch eine konstruktive Friedenspolitik, die die Gefahr des alles vernichtenden Infernos eines Nuklearkrieges mindert und schließlich beseitigt, die also auf Abbau der Konfrontation und auf tatsächliche Abrüstung hinwirkt. Auf Initiative sozialistischer Länder und unterstützt von Kräften der Friedensbewegung in aller Welt wurde das Recht auf Leben in Frieden von der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit großer Mehrheit offiziell als Menschenrecht anerkannt (Deklaration über die Vorbereitung der Völker auf ein Leben in Frieden vom 15. 12. 1978; Deklaration über das Recht der Völker auf Frieden vom 12. 11. 1984).

Eine weitere Voraussetzung für die Entfaltung aller Persönlichkeitsrechte (individueller Menschenrechte) ist die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, die Gewährleistung sozialer Sicherheit. Dazu zählt die Freiheit von Unterdrückung, Diskriminierung und Ausbeutung ebenso wie das Recht auf Arbeit, auf Obdach, Bildung, Kleidung und Nahrung. Auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln lassen sich die somit allen Mitgliedern der Gesellschaft garantierten Menschenrechte im Sozialismus als **Gestaltungsrechte** verwirklichen – zum persönlichen wie zum gesellschaftlichen Nutzen. Sinn des Sozialismus ist, „eine solche Lebenslage für alle Menschen zu schaffen, daß jeder seine menschliche Natur frei entwickeln, mit seinem Nächsten in einem menschlichen Verhältnis leben kann und vor keinen gewaltsamen Erschütterungen seiner Lebenslage sich zu fürchten braucht“.<sup>8)</sup>

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0015

### Kompromisse in Menschenrechtsfragen

Auf Grund des Kräfteverhältnisses in der Welt läßt sich auf internationaler Ebene weder die imperialistische noch die sozialistische Menschenrechtskonzeption uneingeschränkt vereinbaren und durchsetzen. Für uns z. B. steht die Ausübung der Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten nicht zur Disposition.

Die mittlerweile über 25 durch die UNO, die UNESCO, die ILO und die KSZE angenommenen Vereinbarungen zu Menschenrechtsfragen tragen also Kompromißcharakter.

Die wichtigsten sind:

- die „Charta der Vereinten Nationen“ vom 26. 6. 1945;
- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. 12. 1948;
- die „Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ vom 19. 12. 1966;
- die „Internationale Konvention über zivile und politische Rechte“ vom 19. 12. 1966 und
- die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. 8. 1975.

Die Annahme dieser Dokumente durch die Regierungen und Parlamente der sozialistischen Länder in der Folge zähen Ringens um grundsätzliche Positionen und nur scheinbar nebensächliche Formulierungen eröffnete uns die Möglichkeit, prinzipiell und konkret gegen Menschenrechtsverletzungen des Imperialismus aufzutreten und unter Berufung auf diese Dokumente international für Frieden und Abrüstung, Fortschritt und Gerechtigkeit, Verständigung und Zusammenarbeit zu wirken bzw. jenen entgegenzutreten, die die Menschheitsinteressen, die Menschlichkeit mit Füßen treten.

Diese und andere Vereinbarungen eröffnen uns die reale Möglichkeit, **offensiv** für die Menschenrechte einzutreten und die beim Wort zu nehmen, die grundlegende politische und soziale Menschenrechte Millionenfach verletzen oder ignorieren.

Der Kompromißcharakter dieser Dokumente führt jedoch auch dazu, daß der Gegner versucht, diese Texte (bzw. aus dem Zusammenhang gelöste Textteile) im antikommunistischen Sinne zu missbrauchen und demagogisch dazu auffordert, die darin verankerten Rechte und Freiheiten auf eine Weise in Anspruch zu nehmen, die den Interessen der sozialistischen Gesellschaft widerspricht, ja ihre Grundlagen untergraben soll und darüber hinaus auch mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen kollidiert, in

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0016

denen die konkreten staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten für den einzelnen festgelegt sind. Auf diese Versuche soll an anderer Stelle noch näher eingegangen werden.

Grundsätzlich hat sich die Überlegenheit der sozialistischen Menschenrechtskonzeption über die enge, selektive und heuchlerische imperialistische Menschenrechtsauffassung erwiesen. Das fand seinen besonderen Ausdruck z. B. darin, daß die UNO-Vollversammlung (40. Tagung vom 13. 12. 1985) die auf Initiative der DDR eingebrachte Resolution Nr. 40/114 über die „Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten“ mit 134 Stimmen bei 19 Enthaltungen und nur einer Gegenstimme (USA) angenommen hatte. Damit wurde der Grundsatz bekräftigt, daß die volle Verwirklichung der (von westlicher Seite gern verabsolutierten) individuellen Menschenrechte oder Bürgerrechte untrennbar an die Gewährung wirtschaftliche und sozialer Rechte gebunden ist. Konkret heißt das beispielsweise, daß die Inanspruchnahme des Rechtes auf Schutz der Würde der Persönlichkeit ohne die Möglichkeit, das Recht auf Arbeit zu genießen, quasi unmöglich wird.

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte bezieht sich folglich auch auf die Einheit der kollektiven und individuellen Menschenrechte, die dem marxistischen Menschenrechtsverständnis entspringt. Nach unserer Auffassung tragen die kollektiven Rechte – insbesondere das Recht auf Leben in Frieden – übergreifenden Charakter. Nicht allein, weil der Mensch ein kollektives Wesen ist, sondern auch, weil nach unserer wissenschaftlichen Weltanschauung das Einzelne sich nur im Rahmen des Allgemeinen bewegen und entwickeln kann, weil der einzelne erst in der Gemeinschaft und nur in einer Gesellschaft, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“<sup>9)</sup>, frei sein kann.

Die imperialistische Menschenrechtskonzeption hebt dagegen die individuellen Freiheiten hervor. Im eigenen Herrschaftsbereich sollen sie als Scheinfreiheiten die Illusion von Chancengleichheit, Nichtausbeutung und Souveränität des Individuums erzeugen, Individualismus (jeder gegen jeden) hervorbringen und von einer wirklichen Befreiung ablenken. Auf den Sozialismus übertragen verfolgt die Aufbauschung der individuellen Menschenrechte den Zweck, die kollektiven Menschenrechte (also die historischen Errungenschaften des Sozialismus) zu verleumden und zu untergraben, Konflikte zwischen einzelnen Gruppen, der Gesellschaft und dem Staat zu fördern.

Die oben herausgestellte „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte, wie in den Dokumenten der UNO verankert, geht weder von der Dominanz der kollektiven noch der individuellen Menschenrechte aus, trägt also ebenfalls Kompromißcharakter. Somit werden grundsätzlich alle Menschenrechte als

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0017

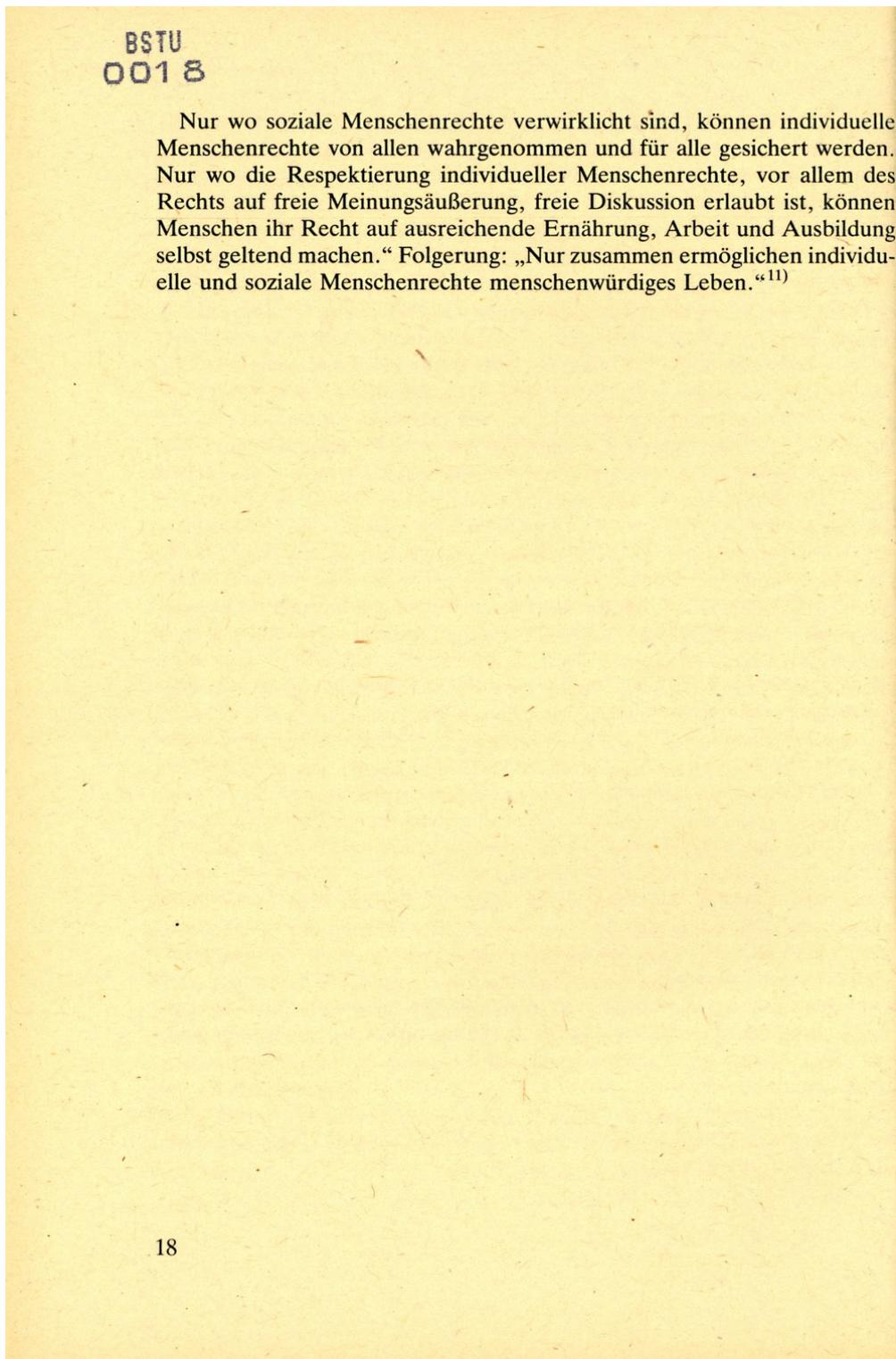
gleichwertig angesehen, was zwar mit der marxistisch-leninistischen Betrachtungsweise nicht identisch ist, von uns jedoch durchaus akzeptiert werden kann, ohne uns notwendig in eine Defensivposition zu versetzen. Im Gegenteil: Nur die sozialistische Gesellschaft verfügt letztendlich über die reale Potenz, die Menschenrechte universell zu verwirklichen, und hat schon heute keinen Grund, sich diesbezüglich vor dem Imperialismus zu verstecken. Wir begreifen die verschiedenen Menschenrechte als einander durchdringende, bedingende und ergänzende Seiten eines einheitlichen, gesamtgesellschaftlichen Prozesses, in dessen Mittelpunkt der Mensch steht. „Für uns gibt es keine mehr oder weniger wichtigen Menschenrechte. Die politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bedingen sich wechselseitig, bilden eine Einheit und sind keinesfalls auf die Reisefreiheit zu begrenzen“, betonte der Minister für Staatssicherheit.<sup>10)</sup>

Immer mehr Kräfte der Vernunft und des Realismus schließen sich dieser Sicht an oder kommen ihr zumindest recht nah. Willy Brandt, Vorsitzender der Sozialistischen Internationale und Ehrenvorsitzender der SPD, führte dazu aus: „Der unfruchtbare Streit darüber, ob die ‘kollektiven’ (oder ‘sozialen’) Menschenrechte ebenso wichtig seien wie die ‘individuellen’, führt zu nichts. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, wenn immer noch versucht wird, kollektive Menschenrechte (Frieden und Entwicklung; Gesundheit, Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit) als ‘nicht klassisch und höchstens ergänzend’ oder gar als ‘östlich’ abzutun. Es ist unsinnig, das ‘westlich’ genannte Verständnis auf individuelle Rechte und Freiheiten der Bürger einzuengen. Auf beiden Feldern geht es zuallererst um das Leben selbst. Ohne Leben haben Würde und natürliches Recht keine Chance. Vom unvermeidbaren Hungertod bedroht zu sein oder von andrem vermeidbarem Elend – das kann doch wohl nicht weniger gelten als Übergriffe, die sich die Schergen eines Polizeistaates zuschulden kommen lassen? ...“

Die elementaren Menschenrechte fangen beim Recht auf Leben an, Denn wie sollen die Menschen elementare Rechte – körperliche Unversehrtheit, Freiheit des Glaubens und der Meinung, Sicherheit vor Willkür – erfahren und verwirklichen können, wenn ihr pures Überleben nicht einigermaßen gesichert ist? Das heißt, es geht dann auch nicht allein darum, den Welthunger zu besiegen, sondern alles nur Mögliche zu tun, um einen alles (oder jedenfalls unendlich viel) vernichtenden Atomkrieg verhindern zu helfen. ...

Solange – zumal jetzt im Zeitalter der Massenvernichtungsmittel – der Krieg nicht geächtet wird, fehlt dem Kampf um die Menschenrechte eine entscheidende Dimension. ...

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0019

### Welches sind die Menschenrechte?

Die Menschenrechte werden von Gesellschaftswissenschaftlern und Politikern nicht immer einheitlich klassifiziert. Möglich sind u. a. Unterscheidungen nach dem **Objekt**, also nach dem Gegenstand, den sie betreffen; bzw. nach dem **Subjekt**, also den Personen oder Personengruppen, die die Rechte beanspruchen.

Nach dem Kriterium des **Objektes** unterscheiden wir zwischen

- den **politischen Rechten** (die Rechte, die sich auf die Teilnahme des Bürgers am Leben des Staates und der Gesellschaft beziehen – z. B. Wahlrecht);
- den **Persönlichkeits- oder Bürgerrechten** (die Rechte, die dem Bürger persönliche Freiheit und Integrität und die für seine Selbstverwirklichung nötige Souveränität gewähren – z. B. das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit);
- den **ökonomischen Menschenrechten** (zu denen das Recht auf Arbeit und auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und das Recht auf „Verfügen über Güter“ gezählt werden. Letzteres ist eine Formulierung, die wiederum kompromißhaft verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zuläßt);
- den **sozialen Rechten** (z. B. die Rechte auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, Erholung und Gesundheitsschutz);
- den **kulturellen Rechten** (die dem Menschen die Möglichkeit auf kulturelle Selbstverwirklichung und Inanspruchnahme kultureller Leistungen einräumen – z. B. das Recht auf Bildung).

Dieses System der Menschenrechte entspricht weitgehend den sozialistischen Auffassungen und wurde sinngemäß erstmalig in der Verfassung eines sozialistischen Landes (Verfassung der UdSSR vom 5. 12. 1936) verankert. Es liegt den internationalen Konventionen über Menschenrechte zugrunde und wird heute allgemein weltweit anerkannt, wenn auch nicht gleichermaßen verwirklicht.

In Bezug auf das Subjekt der Menschenrechte wird zwischen **individuellen** und **kollektiven** Menschenrechten unterschieden. Letztere wurden erstmals vom sozialistischen Staat fixiert.

Das Subjekt der individuellen Menschenrechte ist das Individuum. Das gilt auch dann, wenn eine Menschengruppe in den Genuss eines gegebenen Rechtes gelangt, wie z. B. im Falle des Rechts auf Vereinigungs- oder Bekenntnisfreiheit.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0020

Das Subjekt der kollektiven Menschenrechte ist immer eine Menschengruppe. Diese Rechte stehen dem Individuum nicht zu, obwohl von ihrer Verwirklichung das Schicksal eines jeden Mitglieds der Gruppe abhängt. Im Sinne der UNO-Menschenrechtskonventionen gehören zu den Subjekten der kollektiven Rechte: das Volk, die Nation, die ethnische, sprachliche oder religiöse Minderheit.

Insgesamt gibt es folgende kollektive Menschenrechte:

- das Recht, in Frieden zu leben;
- das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, d. h. über sein eigenes Schicksal, über seinen politischen Status, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selbst zu entscheiden;
- das Recht jedes Volkes, über seine Naturreichtümer und Hilfsmittel frei zu verfügen;
- das Recht der in einem Staat lebenden ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten auf ihr eigenes Kulturleben.

Diese Rechte sind von unterschiedlicher Verbindlichkeit für die Staaten der Erde. Prinzipiell bedürfen sie der Umsetzung (vom Völkerrecht) ins jeweilige Landesrecht, können also je nach nationalen Bedingungen und Besonderheiten gesetzlich verschieden geregelt, u. U. auch eingeschränkt werden. Nicht eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden dürfen jedoch so **grundlegende** Menschenrechte wie das Recht auf Leben in Frieden, das Verbot der Folter und der Sklaverei, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese Rechte sind verbindlich auch für diejenigen Staaten, die sich den entsprechenden internationalen Konventionen nicht angeschlossen haben. So sind zum Beispiel der weltweite Protest und entsprechende Maßnahmen mancher Länder gegen die Apartheid in Südafrika keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der RSA, da die Rassendiskriminierung eine Verletzung von grundlegenden Menschenrechten entsprechend der UNO-Resolution 32/130 ist.

Die gesetzliche Regelung des Menschenrechtes auf Freizügigkeit im Interesse der Wohlfahrt der Bevölkerung eines bestimmten Landes dagegen kann nur in die Souveränität des demokratischen Staates fallen und muß den jeweiligen Bedingungen und Umständen dieses Landes Rechnung tragen. Darauf wird an anderer Stelle zurückzukommen sein.

Die unterschiedlichen Verpflichtungsregelungen für die Umsetzung internationaler Menschenrechtskonventionen in nationale Regelungen und Realitäten wurden von den imperialistischen Hauptländern als Alibi in Anspruch genommen, um die Einheit und Gleichrangigkeit der Menschenrechte in Frage zu stellen.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0021

Nach der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind die Staaten verpflichtet, „... **nach und nach** die volle Verwirklichung der in dieser Konvention anerkannten Rechte mit allen geeigneten Mitteln, vornehmlich gesetzgeberischen Maßnahmen, zu erreichen“. Die Formel „nach und nach“ nimmt auf die gewaltigen ökonomischen Probleme vor allem der Entwicklungsländer Rücksicht, die objektiv nicht in der Lage sind, alle ökonomischen und sozialen Rechte für alle ihre Bürger schnell zu verwirklichen. Wirtschaftliche Ressourcen beeinflussen den jeweiligen Menschenrechtsstandard selbstverständlich. Daß gerade die entwickelten kapitalistischen Industriestaaten, die zweifellos über große materielle Ressourcen verfügen, sich hinter der Formel „nach und nach“ verstecken und die Realisierung der sozialen und ökonomischen Menschenrechte auf die lange Bank, wenn nicht gar auf den Sanktimmerleinstag schieben, widerspricht dem Geist der Menschenrechtskonvention. Sie verfügen durchaus über die Mittel, um z. B. die Massenarbeitslosigkeit zu überwinden und den Sozialabbau zu stoppen, stecken diese Mittel jedoch noch immer und jährlich zunehmend in irrsinnige Rüstungsvorhaben, zwingen damit auch uns zu Verteidigungsanstrengungen, welche Gelder verschlingen, die wiederum bei der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger fehlen.

Wenn von westlicher Seite mit unterschiedlichen Verpflichtungsregelungen gegen die Einheit aller Menschenrechte polemisiert wird, so sei mit den Präambeln der beiden o. g. UNO-Menschenrechtskonventionen geantwortet. Beide enthalten die Feststellung, daß das „Ideal freier Menschen ... nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine Bürgerrechte und politischen Rechte sowie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann“.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0022

**Menschenrechte in der BRD**

Die Menschenrechtsverletzungen des Imperialismus weltweit aufzuzählen, würde den Rahmen dieses Materials nicht nur sprengen, sondern auch vieles nur allzu Bekanntes – von der Apartheidspolitik Südafrikas über Folter, politischen Mord, Terror und Willkür bis zur zionistischen Aggressionspolitik Israels – wiederholen. Die demokratische Presse berichtet aktuell darüber, und die Geschichtsbücher lassen nicht in Vergessenheit geraten, daß seit dem zweiten Weltkrieg in den vom Imperialismus entfesselten und inspirierten 150 Kriegen und anderen bewaffneten Angriffen über 32 Millionen mal das Menschenrecht auf Leben mißachtet wurde.

Wenn über Menschenrechte diskutiert wird, erweisen sich allerdings nicht selten Argumentationen als wenig überzeugend, die Naheliegendes mit allzu Fernem vergleichen, Hiesiges mit Zuständen in Afrika oder Amerika. Ohne die globalen und vom Imperialismus insgesamt verschuldeten massenhaften Verletzungen der Menschenrechte aus dem Auge zu verlieren, soll der Blick deshalb gerade und speziell hier auf die Bundesrepublik Deutschland gelenkt werden, da von diesem unserem westlichen Nachbarn die intensivsten und die meisten Eindrücke und Informationen für unsere Bevölkerung – mehr oder weniger das Bild vom Imperialismus schlechthin – ausgehen. Menschenrechtsfragen wurden und werden von der BRD, ihren Politikern und Medien selbst nur selektiv angeschnitten, einseitig dargestellt, demagogisch entstellt. Dies erreicht die Bürger der DDR in beträchtlichem Umfang und fordert auch deswegen Klärung heraus. Die eingangs dargelegte bürgerliche Betrachtungsweise der Menschenrechte – Überbetonung individueller Freiheiten, Vernachlässigung der ökonomischen und sozialen Menschenrechte – ist typisch für die BRD. Dazu kommt eine massenhafte Verletzung auch der vielgepriesenen individuellen Menschenrechte selbst.

So wie die Arbeit die ursprünglichste, die das Menschsein prägende Tätigkeit ist, ist das Recht auf Arbeit (Artikel 23 der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration – AMD) nach dem Recht auf Leben und Frieden das grundlegendste Menschenrecht, durch dessen Verletzung für die Betroffenen alle anderen Menschenrechte unrealisierbare Wunschträume oder Freiheiten ohne Sinn bleiben. Auch die BRD als Mitglied der „Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ die 1976 in Kraft trat, hat das Recht auf Arbeit anerkannt.

Jedoch schon die Verfasser des Bonner Grundgesetzes sahen sich außerstande, dieses Recht zu garantieren. In Artikel 12 wird lediglich mitgeteilt, ein jeder habe „das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“. Nirgendwo jedoch steht, ein Kapitalist sei verpflichtet, den

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0023

„frei gewählten“ Arbeits- und Ausbildungsplatz dann auch zur Verfügung zu stellen. So hängt das Recht in der Luft, und Millionen Arbeitslose liegen auf der Straße. Das BRD-Fernsehen gesteht mit Blick auf das Jahr 1988 und die folgenden Jahre ein: „Die jüngste Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zeigt auf drastische Weise: Eine gesicherte Ausbildung ist wichtiger als je zuvor, denn für junge Leute ohne wird es immer schwieriger, einen Job zu finden. 126000 Jugendliche sind derzeit arbeitslos, über drei Viertel davon können keine Ausbildung vorweisen. Vor fünf Jahren lag der Anteil bei nur 65 Prozent, und die Lage wird nach Ansicht von Experten immer schlimmer. Für Ungelernte, so Prophezeiungen, tendieren die Chancen auf dem Arbeitsmarkt in wenigen Jahren gegen Null ... Ein höherer Schulabschluß mit solider Berufsausbildung ist also nach wie vor der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Was aber dennoch bleibt, ist das Thema Rationalisierung. In den kommenden Jahren werden zwei Millionen Arbeitsplätze verschwinden. Und da hilft nicht mal eine gute Ausbildung“.<sup>12)</sup>

Ein international renommierter Menschenrechtsexperte verglich einmal Freiheit ohne Arbeit bzw. Bürgerrechtskataloge ohne soziale Rechte treffend mit einer schönen Hausordnung, die jedem Bewohner sein privates Zimmer garantiert, worin er nach Belieben umräumen darf – nur fehlen leider Haus und Möbel. Und Arbeitslosigkeit zieht Armut nach sich. In der BRD und Berlin (West) leben z. Z. etwa 9 Millionen Menschen unter dem sog. Sozialhilfeneveau, sind arm in einem der reichsten Länder und – wie selbst CDU-Generalsekretär Heiner Geißler zugeben mußte – sind wirkliche Entrechtete.

Die „Neue Armut“ grassiert in der BRD und ist ein eindeutiger Verstoß gegen Artikel 22 der AMD. Nach Ansicht der Kasseler Stadträtin Barbara Stolterfoht gibt es in strukturschwachen Gebieten 15 Prozent der Bevölkerung, denen das „Menschenrecht auf Arbeit“ glatt verweigert werde. Die auf diesem Boden wachsende Armut sei in einer „konsumorientierten Umwelt“ besonders schwer zu ertragen. In Kassel z. B. könnten auf Grund der Ebbe in den kommunalen Kassen nur drei von elf Bezirken die ohnehin spärlichen Tagessätze für die Sozialhilfe gezahlt werden. Und Birgit Cohaus von der Caritas bezeichnet es als eine Lüge, wenn in der BRD von der Sozialhilfe als „soziale Hängematte“ gesprochen werde, in der es bequemer sei, Sozialhilfe zu empfangen als zu arbeiten. Die Sozialhilfesätze betrügen höchstens 408 DM zuzüglich Mietkosten, so daß am Monatsende die blanke Not herrsche. Doch zu den Armen müßten auch diejenigen gezählt werden, deren Arbeitslosengeld unter 600 DM liege. Das beträfe 25 Prozent aller Arbeitslosengeldempfänger. „Davon kann man nicht leben.“<sup>13)</sup>

Arbeitslosigkeit und Armut ziehen Wohnungsnot und Obdachlosigkeit nach sich – eine Miesere, die in der BRD ebenfalls im Wachsen begriffen

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0024

ist und einen Verstoß gegen Artikel 25 der AMD darstellt. Bundesbürger müssen zwischen 30 und 55 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Mieten aufbringen – was die Reichen nicht stört und auch von einer großen Zahl der Besserverdienenden und Gutverdienenden noch zu verkraften ist. Doch selbst für eine steigende Zahl von „Normalverdienern“ – von Arbeitslosen ganz zu schweigen – wird es immer komplizierter, wenn nicht unmöglich, ihre 3-Zimmer-Wohnung, die in Frankfurt am Main kaum unter 1000 DM im Monat verschlingt, zu halten. In München bekommt man für diese Summe gerade noch eine 2-Zimmer-Wohnung. In den letzten fünf Jahren stiegen die Altbaumieten um 18 Prozent. Beim (billigeren) sozialen Wohnungsbau erloschen jährlich für 100000 Sozialwohnungen die Mietpreisbindungen, meist werden sie in von den Mietherrn unbezahlbare Eigentumswohnungen umgebaut. Die von der Bonner Regierungskoalition 1988 betriebene „große Steuerreform“ setzt zusätzlich die Mieten von 2,4 Millionen Wohnungen aufs Spiel – d. h., daß ihre Bewohner künftig eine Milliarde DM mehr als bisher an Mieten aufbringen müssen. Für viele beginnt hier der Weg ins Obdachlosenasyl. Das gilt besonders für Arbeiterfamilien, Arbeitslose und junge Leute mit Kindern.

Und genau dort beginnt die gesellschaftliche Randzone. Dort beginnt das, was neue Armut genannt wird. Dort sind elementare Menschenrechte nicht mehr gewährleistet. Was mit dem Mietwucher beginnt, wächst sich zu einem sozialen Krebsschaden aus. Diagnose der Krankheitsursache: Profitwirtschaft, Kapitalismus.<sup>“<sup>14)</sup></sup>

Daß derart tiefgreifende Menschenrechtsverletzungen über die Krankheit der Zustände zur Erkrankung der Betroffenen führt, daß „ein direkter Zusammenhang zwischen demokratischer Mitwirkung und Selbstverwirklichung im Arbeitsprozeß einerseits und Wohlbefinden, Gesundheit bzw. Krankheit andererseits besteht ...“, darauf machte bereits vor Jahren eine soziologische Studie des Westberliner Instituts für Vergleichende Gesellschaftsforschung kritisch ... aufmerksam.“ So „belegt diese Untersuchung eine Wechselbeziehung zwischen grundlegenden Menschenrechten und verdeutlicht, daß die massenhafte Verletzung des Rechts auf Arbeit die Verletzung oder Beeinträchtigung anderer Rechte nach sich zieht. Zu ähnlichen Ergebnissen führten auch Untersuchungen zu den lebens- und gesundheitsbedrohenden Folgen der Massenarbeitslosigkeit in entwickelten kapitalistischen Ländern, die neben frühzeitigem Tod oder psychischen Erkrankungen eindeutig auch ein erhöhtes Herzinfarktrisiko des arbeitslosen Werktätigen wie auch eine erhöhte Säuglings- und Müttersterblichkeit nachweisen.“<sup>15)</sup>

So werden auch in der BRD die Stimmen lauter, die die Mißachtung der sozialen und ökonomischen Menschenrechte in der politischen Diskussion verurteilen und in gesellschaftswissenschaftlichen Gremien die „gene-

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0025

rellen, verschleppenden Vorbehalte gegenüber den sozialen Menschenrechten als konkrete Verfassungsbestimmungen“ anprangern – wie z. B. der BRD-Politologe J. Schwartländer. Er stellt weiter fest: „Dabei liegt auf nationaler wie internationaler Ebene der Schwerpunkt deutlich erkennbar in dem Bemühen, der Forderung nach sozialen Grundrechten auch verfassungsrechtlich gleiches Gewicht zu verleihen wie den klassischen Individualrechten und den politischen Teilhaberechten. Ja, in diesen neueren Verfassungsdiskussionen wird das Recht auf Arbeit zum eigentlichen Impuls und erhält deutlich einen Vorrang, zunächst unter den sozialen Menschenrechten, sodann auch innerhalb der Menschenrechte überhaupt.“<sup>16)</sup>

Auf den Zusammenhang zwischen der Gewährung der sozialen Menschenrechte und der Möglichkeit der Inanspruchnahme persönlicher Rechte und Freiheiten wurde bereits verwiesen.

Die individuellen Menschenrechte der Bundesbürger werden einerseits durch fehlende soziale Menschenrechte unterminiert. Zum Beispiel auch durch massenhafte Verweigerung des Rechts auf Bildung. Nach einer Schätzung von Experten des BRD-Volkshochschulverbandes leben in der Bundesrepublik drei Millionen erwachsene Analphabeten<sup>17)</sup>, für die die Inanspruchnahme ihrer individuellen Menschenrechte mehr als problematisch sein dürfte. Zu dieser indirekten Torpedierung von Bürgerrechten kommen nicht wenige imperialistischen Staates auf die verbrieften Bürgerrechte selbst. Diese reichen vom reichlichen Gebrauch des Artikels 5 des BRD-Grundgesetzes, der schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre ermöglicht, über Berufsverbote, mit denen Andersdenkende diskriminiert werden, bis zu brutalen Polizeieinsätzen gegen Demonstranten, bei denen Leben und Gesundheit der Menschen bedenkenlos aufs Spiel gesetzt werden.

Einige Beispiele:

Als der CSU-Vorsitzende Strauß bei seiner '88er Aschermittwochsrede in Passau die „moralische Verantwortung der Politik“ im Munde führte, versammelten sich kirchliche und autonome Jugendgruppen vor der Halle, um für Freiheit und Menschenrechte in der BRD zu demonstrieren. Die Nachrichtenagentur AP berichtete davon: „Rund 50 Jugendliche protestierten mit einem Transparent gegen die von ihnen als militant und intolerant empfundene Stimmung in der Nibelungenhalle. Sie hielten das Transparent mit dem Rosa-Luxemburg-Zitat ‘Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden‘ hoch, das auch Systemgegner in der DDR vor kurzem als Zeichen des Protests verwendet hatten. Nach wenigen Minuten wurde den Jugendlichen das Plakat von Strauß-Anhängern entrissen. Die klatschen, wenn sowas in der DDR gezeigt wird, hier kriegen wir was aufs Maul,

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0026

sagte einer der Jugendlichen, die nach eigenen Aussagen aus Passau und Umgebung stammen und teilweise kirchlichen Gruppen angehören. Die Demonstranten verteilten zudem Flugblätter, auf denen sie auf einen Vorfall während der Aschermittwochsrede des vergangenen Jahres hinwiesen. Damals seien sie mit Schlägen aus der Halle getrieben worden, weil sie es gewagt hätten zu pfeifen, während die anderen Besucher klatschten.<sup>“<sup>18)</sup></sup>

Wie auch die BRD- und Westberliner Polizei gegen Andersdenkende vorgeht, wurde bei Einsätzen vor den Kernwaffendepots in Mutlangen, der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage für Kernelemente in Wackersdorf (1987) sowie bei den Mai-Feiern in Kreuzberg (1987 und 1988) für jeden sichtbar.

So heißt es im offiziellen Bericht des Innenausschusses des Westberliner Abgeordnetenhauses zu den Ereignissen vom 1. Mai 1988:

„Kurz nach ein Uhr morgens: Eine schon ohnmächtige Frau wird über den Boden gezogen – eine Festnahme. Von der Szene lassen sich nur Bruchstücke filmen, Pressefotografen und Kameraleute werden von Polizisten mit ihren Schildern immer wieder weggedrückt – die Sondereinheit EBLT (Einsatzbereitschaft für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training) in Aktion. Beamten dieser geschlossenen Sondereinheit wird bekanntlich vorgeworfen, am 1. Mai auf dem Lausitzer Platz mit ihren Schlagstöcken u. a. auch auf den eigenen Chef in Zivil, den Polizeidirektor Manthey, eingeschlagen zu haben.“ Die umstrittene Sondereinheit habe bereits in Wackersdorf im vergangenen Jahr eine zweifelhafte Visitenkarte abgegeben. Auch dort der Vorwurf der Körperverletzung im Amt. „Käme es zu einer Verurteilung der ‘Berliner Rambos’ – so werden sie inzwischen bundesweit genannt – droht ihnen bis zu drei Jahren Haft.“

RIAS-Redakteur Jahn Möller über seine Erfahrungen mit der „harten Gangart“ der Spezialeinheit am 1. Mai: „Ich bin zu dem Zeitpunkt niedergerissen worden, und ein Polizist hat mir in den Rücken reingetreten, ein anderer hat mir mein Gerät kaputtgetreten.“ Ein Bekannter habe einen Knüppel ins Gesicht gekriegt, sei niedergerissen und mit dem Kopf aufs Pflaster geschlagen worden. „Ich habe gesehen, daß zehn Leute ..., obwohl sie auf der Straße schon lagen, immer noch geschlagen wurden.“<sup>“<sup>19)</sup></sup>

Mehr im Verborgenen sollen die Aktivitäten bleiben, die zur Unterhöhung der Bürgerrechte durch die BRD-Geheimdienste führen. Wie der ehemalige Mitarbeiter des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Joachim Adam, der heute in der DDR lebt, berichtete, „betreut“ die Abteilung V des Landesamtes im Bundesland Bayern die Firmen „Siemens“, „Krauss-Maffai“, „MBB“ und „MTU“. Bei Neueinstellungen werden die Namen der Bewerber per Computer auf „Erkenntnisse“ hin überprüft und diese dann an die Personalchefs gesandt. Bereits am Akten-

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0027

zeichen (z. B. „081“ für „Personen auf dem Linkssektor“) läßt sich ablesen, ob der Bewerber eine Chance hat. Auch der Vermerk „pos.“ für „positiv“ kann schicksalsträchtig werden. Bespitzelungen, willkürliches Eindringen in die Privatsphäre zum Nachteil der Betroffenen sind an der Tagesordnung, wie auch kritische Journalisten immer wieder enthüllen.

So im Januar 1988, als publik wurde, daß der BRD-Verfassungsschutz „rund 150 Mitarbeiter im Berufsbildungswerk des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in Bremen ohne ihr Wissen überprüft“ hat. Nach Angaben des Betriebsrates war eine Liste mit den Namen der Beschäftigten verschwunden und im Sommer vergangenen Jahres wieder aufgetaucht, auf der nun fast 30 Namen mit dem Vermerk „pos.“ versehen waren. „Dabei habe es sich praktisch ausschließlich um ‚kritische Kollegen‘ gehandelt.“<sup>20)</sup>

So im Februar 1988, als das Westberliner „Volksblatt“ nachwies, daß der Verfassungsschutz über Jahre führende Funktionäre der Westberliner SPD, der AL und des DGB observierte, um „kommunistische Beeinflussungs- und Durchdringungsversuche zu erkennen, aufzuklären und zu dokumentieren.“<sup>21)</sup>

So auch im Mai 1988, als die Illustrierte „Stern“ enthüllte, daß der Militärische Abschirmdienst jeweils vor den letzten Bundes- und Landtagswahlen die Kandidaten der SPD bespitzelte.

Derartiges läßt sich (und wird sich) fortsetzen. Vom Friedensdemonstranten bis zum Oppositionspolitiker – Kommunisten, Sozialdemokraten, Grüne und andere demokratische Kräfte stehen unter Beobachtung der Geheimdienste. Ihre Briefe werden geöffnet, Telefone abgehört, Detektive auf sie angesetzt.

Die Menschenrechtsverletzungen in der BRD reichen von den Diskriminierungen Andersdenkender im gesellschaftlichen und beruflichen Leben über die Nichtgleichberechtigung von Frauen und Ausländern (Verstöße gegen die Artikel 2, 14 und 23 der AMD) bis hinein in den privaten Bereich, erstrecken sich beispielsweise und mit besonderer Grausamkeit auch auf den Strafvollzug, über dessen angeblich so humanen Charakter dort zu Lande gern geschwafelt wird – vor allem im Zusammenhang mit Versuchen, den Strafvollzug in der DDR als inhuman, als einzige Menschenrechtsverletzung zu verleumden. Doch wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen: Im März 1988 wandten sich 40 Strafverteidiger aus Essen, Bochum, Gelsenkirchen und Dortmund brieflich an den nordrhein-westfälischen Justizminister, um auf die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum hinzuweisen. In dem Brief heißt es bezeichnenderweise: „In der JVA Bochum gibt es einen Horrorvollzug ...“ Was damit gemeint ist, recherchierte die Düsseldorfer Journalistin Hannelore Novak. Unter den

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0028

Überschriften „Strafverteidiger und Gefangene rebellieren gegen Horrorvollzug. Immer mehr Selbstmorde/Häftlinge fordern Menschlichkeit“ schreibt sie u. a.:

„Verantwortlich für den Horrorvollzug ist Gerhard Berg. Seine unglaubliche Aussage: Wenn unser Gefängnis per se eine lebensverlängernde Funktion hätte, dann könnten wir uns vor Zulauf nicht retten. Sie ist gleichzeitig eine Ermunterung für manchen Vollzugsbeamten, eine noch schärfere Gangart gegenüber Strafgefangenen einzulegen. In der JVA Bochum sitzen 628 Männer ein, darunter 72 Untersuchungsgefangene unter 18 Jahren, die von 420 Bediensteten betreut werden. Das Bochumer Gefängnis macht seit Jahren immer wieder negative Schlagzeilen. Im letzten Jahr gab es drei Prozesse. Gefangene haben Vollzugsbeamte wegen Verletzung von Gesetzen angezeigt. Nicht die Beamten wurden bestraft, sondern die mißhandelten Gefangenen erhielten Strafen wegen falscher Beschuldigung. Berg war bei allen Prozessen Kronzeuge. Nach Angaben der Gefangenens-Initiative starben in Bochum zwischen 1977 und 1984 zehn Menschen durch Selbstmord, darunter 1979 der 14jährige U-Häftling Rudi, der sich in seiner Zelle erhängte. Jetzt sind es innerhalb von vier Monaten drei Selbstmorde. Am 13. Oktober 1987 erhängte sich ein 40jähriger psychisch kranker Häftling in der Beruhigungszelle an einer Mullbinde. Am 19. Oktober 1987 erhängte sich ein 19jähriger Dortmunder in der Gemeinschaftszelle. Am 27. Dezember stirbt ein schwerkranker Häftling, weil – so die Strafverteidiger – der Notarztwagen zu spät kam. Am 10. Oktober 1988 wird ein 23jähriger Untersuchungshäftling erhängt in seiner Zelle aufgefunden. Weil der Gefangenensbeirat sich zu den Selbsttötungen geäußert hat, löste Berg ihn kurzerhand auf. Für die Kritiker der Anstalt besteht zwischen der Zahl der Selbsttötungen und den außergewöhnlichen Haftbedingungen ein Zusammenhang. Das bezeichnet Berg als völlig haltlos und hanebüchen. Im Vollzug sei es wie im wirklichen Leben, da wird leider auch einmal gestorben.“<sup>23)</sup>

Was im bundesdeutschen Strafvollzug solch traurigen Abschluß findet, ist oft nur das letzte Glied in einer Kette von Menschenrechtsverletzungen. Chancenungleichheit in der Ausbildung, Ausschluß von der Beteiligung am kulturellen Leben der Gesellschaft (Verstoß gegen Artikel 26 der AMD), statt dessen Drogen und Prostitution, Gewaltverherrlichung und wachsende Kriminalität führen zu zahllosen persönlichen Tragödien, deren vorletzter Akt der kurze Prozeß ist, den die Justiz der herrschenden Klasse dann „im Namen des Volkes“ veranstaltet. Manchmal ist es allerdings auch ein recht langer Prozeß. Die BRD-Juristen Frowein und Ulsamer verweisen auf Strafprozesse, die sich nach Berechnungen des Internationalen Gerichtshofes in der BRD ganze 10 Jahre, vier Monate und zehn Tage und in einem

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0029

anderen Fall 17 Jahre und drei Wochen hinzogen. „Insgesamt sind ... in einem Zeitraum von fünf Jahren (1980 bis 1984 – d. A.) fünf Urteile des Gerichtshofes (Den Haag – d. A.) ergangen, in denen eine Verletzung garantierter Menschenrechte durch die Bundesrepublik Deutschland formell festgestellt worden ist. Das waren schon Paukenschläge, die geeignet waren, wieder auf die Existenz und Verbindlichkeit der Menschenrechtskonvention aufmerksam zu machen und Nachdenken darüber auszulösen, ob das in der Konvention Niedergelegte in der Bundesrepublik denn auch ... verwirklicht sei.“<sup>24)</sup>

1986 war die BRD aufgefordert, auf der 27. Tagung des Menschenrechtskomitees in New York über die Einhaltung der Menschenrechte und die Verwirklichung der in den internationalen Menschenrechtsdeklarationen aufgestellten Grundsätze Bericht zu erstatten. Der vom Generaldirektor des BRD-Justizministeriums, Bülow, vorgetragene Bericht stieß auf allgemeines Unverständnis, ging er doch von solchen haltlosen Prämissen aus wie: Menschenrechte seien einzig solche Rechte, die man gerichtlich durchsetzen könne: Das Recht auf Leben in Frieden oder solche Fragen wie die Reduzierung der Säuglingssterblichkeit hätten demnach mit Menschenrechten nichts zu tun. Arbeitslosigkeit beeinträchtige die Bürgerrechte nicht, in der BRD gäbe es, was noch kein Land von sich zu behaupten wagte, **keinerlei** Probleme bei der Durchsetzung der Menschenrechtskonventionen. Auch Berufsverbote gäbe es nicht – nur ein Verbot für Kriminelle, bestimmte Berufe auszuüben.

Nichtsdestotrotz steht die BRD seit fünf Jahren im Licht der internationalen Kritik wegen ihrer menschenrechtswidrigen Berufsverbotspraxis. Der „Frankfurter Rundschau“ vom 19. 5. 1988 zufolge beharrt die Internationale Arbeits-Organisation ILO auf der Forderung, daß Bonn endlich die Gesinnungsschnüffelei im öffentlichen Dienst beendet. Bisher habe die BRD-Regierung keinen einzigen Schritt getan, um die wiederholt angemahnten Änderungen herbeizuführen, wenn auch nicht unerwähnt bleiben soll, daß mittlerweile fünf SPD-regierte Bundesländer den sog. Radikalenerlaß außer Kraft gesetzt haben.

Im übrigen sind die Berufsverbote Ausdruck des Klassencharakters des Rechtes auch in der BRD und widerlegen die Behauptung bürgerlicher Vertreter, ihre Gesetzgebung und Rechtssprechung einschließlich der Menschenrechtspraxis sei klassenneutral.

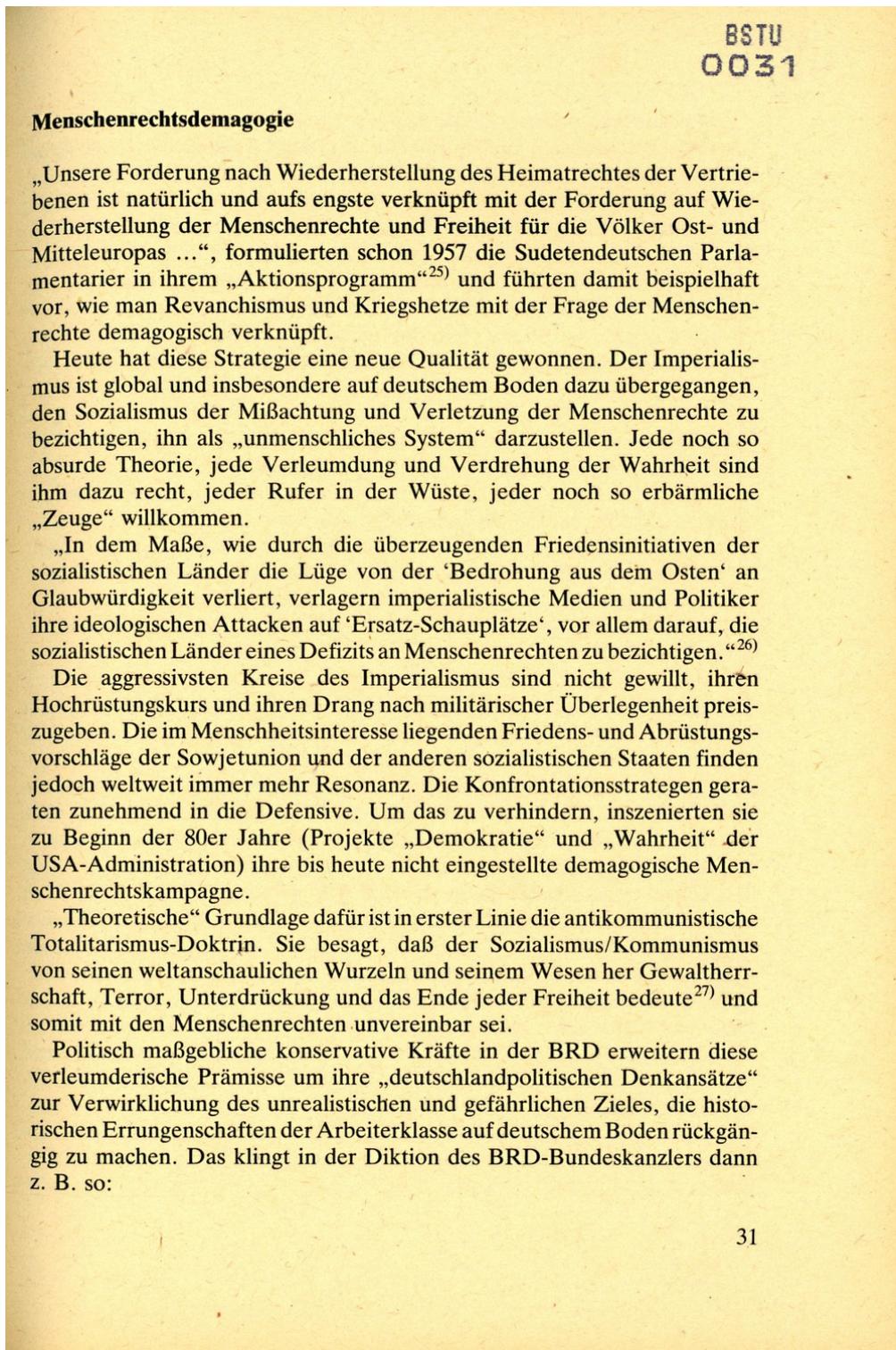
Auf viele andere Fragen der Experten, so zur Unterstützung Südafrikas durch die BRD, zur Justiz gegen die Friedensbewegung, zur Behandlung von Strafgefangenen usw. schwiegen die BRD-Vertreter oder antworteten ausweichend.

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0030

Das hält die gleichen Kräfte jedoch keineswegs davon ab, anderen Ländern – mit Vorliebe der DDR – Nachhilfestunden in Sachen Menschenrechte zu erteilen. Ob sie daran glauben, die BRD sei ein Musterland der Menschenrechte, oder ob sie es andere nur glauben machen wollen, bleibt dabei offen.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0032

„Wir sind ein geteiltes Volk an der Trennlinie der sich gegenseitig ausschließenden Staats- und Gesellschaftsordnung freiheitlicher Demokratie und kommunistischer Einparteienherrschaft. Deshalb bleiben unsere Sinne für die geistigen und moralischen Herausforderungen unserer Zeit in besonderer Weise geschärft“. Darum „bleiben gerade wir als Christliche Demokraten der Freiheit, den Menschenrechten und dem Recht eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung verpflichtet. Sie geben uns Orientierung und leiten unser Handeln.“<sup>28)</sup>

Dies ist nicht die private Meinung irgendeines Unbelehrbaren, sondern der offizielle Standpunkt des Regierungschefs der BRD. Es ist nichts anderes als Revanchismus – demagogisch bemängelt mit angeblicher „Sorge um die Menschenrechte.“

Kurt Hager stellte darüber hinaus klar: „Die gegen den Sozialismus gerichtete Hetze in der Menschenrechtsfrage verfolgt nicht zuletzt auch das Ziel, von eigenen Problemen und der Labilität des staatsmonopolistischen Kapitalismus abzulenken. Die Gegner des Sozialismus haben weder ein historisches noch moralisches oder juristisches Recht, sich als Ankläger oder Richter in Menschenrechtsfragen aufzuspielen. Apartheid, Rassismus, Arbeitslosigkeit, Hunger, Armut, Obdachlosigkeit, Unterentwicklung – finden wir nicht all das in der Welt des Kapitals oder als Folge imperialistischer Politik?“<sup>29)</sup>

Globalstrategisch werden mehrere Ziele mit der Menschenrechtsdemagogie verfolgt:

Gegenüber der internationalen Öffentlichkeit wird die „Menschenrechtsfrage“ so aufbereitet, daß die imperialistischen Länder berechtigt, ja verpflichtet erscheinen, sich in die inneren Angelegenheiten der sozialistischen Staaten einzumischen.

In den sozialistischen Staaten sollen durch ideologische Wühl- und Zersetzungstätigkeit von außen und Ausnutzung innerer Probleme des Sozialismus ein möglichst breites Druckpotential, eine innere Opposition geschaffen und politische Untergrottätigkeit inspiriert werden, um eine im Sinne des Imperialismus liegende grundsätzliche Veränderung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung „friedlich“ herbeizuführen.

Darüber hinaus dient die Menschenrechtsdemagogie der eigenen Macht-erhaltung des Imperialismus. Es wird angestrebt, die Arbeiterbewegung in den kapitalistischen Ländern auf die bürgerliche Grundrechtskonzeption festzulegen, sie damit möglichst ideologisch dem Machtanspruch der Bourgeoisie zu unterwerfen und zugleich die Abschaffung des Sozialismus moralisch zu rechtfertigen.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0033

Ein weiterer „theoretischer“ Ausgangspunkt für die Menschenrechtsdemagogie ist die bürgerliche These von der Unwandelbarkeit und klassenneutralen Natur der Menschenrechte, die dem Menschen von Geburt an gegeben seien, das Recht auf Eigentum zum wahren Inhalt hätten und im übrigen als Abwehrrechte **gegen** den Staat – den sozialistischen – zu verstehen seien.

Die bürgerlichen Menschenrechtsapologeten argumentieren somit vor allem

- gegen den Klassencharakter der Menschenrechte (die folglich nicht der Macht der Arbeiterklasse bedürfen);
- gegen einzelne Grundrechte im Sozialismus (die sie für minderwertig und der „freien Initiative“ hinderlich halten);
- gegen die Einheit von sozialen und politischen Grundrechten (die sie selbst nicht zu gewährleisten imstande sind) und
- gegen die Einheit von Grundrechten und Grundpflichten im Sozialismus (die ihnen ein Dorn im Auge ist – daraus resultieren z. B. Angriffe gegen die gesetzliche Ausgestaltung der Wehrpflicht in der DDR, Forderungen nach einem „Recht auf Wehrdienstverweigerung“, nach Einführung eines „Zivilersatzdienstes“ u. ä.).

Insbesondere greifen die bürgerlichen Ideologen das Prinzip an, daß die Rechte der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft im Rahmen der Verfassungsordnung, in Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und mit dem Ziel der Stärkung des sozialistischen Gesellschaftssystems ausgeübt werden. Daran stört sie, daß die antisozialistischen Kräfte sich nicht auf die sozialistischen Grundrechte berufen können. Sie geben die Lösung heraus, im Sozialismus müsse es (bürgerlichen) Meinungpluralismus, also Freiheit für antisozialistische Auffassungen geben. Der Ruf nach Freiheit und Bürgerrechten (um die es den Rufern gar nicht geht) ist lediglich das Vorwort. Würden wir es unterschreiben, also unsere umfassenderen und zugleich auch eingeschränkteren (für die Feinde des Sozialismus eingeschränkten) Menschenrechtsprinzipien aufgeben, dann würde dem demagogischen Vorwort der konterrevolutionäre Klartext folgen: Abschaffung der führenden Rolle der Partei, Aufgabe der sozialistischen Planwirtschaft und Produktionsweise, Rückkehr zu kapitalistischen Verhältnissen ...

Nebenbei bemerkt: Die bürgerliche Propaganda sucht mit der Forderung, im Sozialismus müsse die Freiheit der „Andersdenkenden“ und Reformdemagogen gesichert sein, nicht nur eine Destabilisierung der politischen Machtverhältnisse in den sozialistischen Ländern zu erreichen. Sie sucht

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0034

gerade auch die Arbeiterbewegung in den kapitalistischen Ländern zu treffen. Die Arbeiterbewegung soll auf eine Position festgelegt werden, wonach die Grundrechte der bürgerlichen Verfassungen eine Art Konvention über den Burgfrieden von Kapital und Arbeit seien. Die Nutzung der Bürgerrechte durch die Arbeiterklasse – solange möglich, wie die Bourgeoisie nicht zur unverhüllten Diktatur greift – hat diese Rechte nicht in allgemeingültige Menschenrechte verwandelt. Die Bourgeoisie unternimmt alles, um die proklamierten Bürgerrechte als ihre Klassenrechte funktionsfähig zu halten.

Die imperialistische Praxis gestattet: freie Organisation, finanzielle Förderung und ideologische Privilegierung all den Kräften, die in dieser oder jener Variante für die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse eintreten. Gegen jene Kräfte, die eine sozialistische Gesellschaft anstreben oder auch nur grundlegende politische oder soziale Veränderungen verlangen – und allein gegen diese politischen Kräfte – wird ein sehr feinmaschiges Netz der Diskriminierung, der Überwachung und der Repressionen eingesetzt.

Vom sozialistischen Staat lauthals uneingeschränkte Freiheiten „für alle“ zu verlangen, gleicht der Aufforderung des Wolfes, die Weidezäune abzubauen – der Freiheit zuliebe.

Luis Corvalan kleidete eine wichtige Lehre aller revolutionären Kämpfe in die Worte, er „finde es völlig normal, daß der Sozialismus sich verteidigt, daß er seinen inneren Feinden und Spionen die Freiheit verweigert, ... und ich füge hinzu, was sehr wichtig ist: Wenn Chile einmal Demokratie geworden sein wird, wäre es verrückt, wenn die Faschisten das Recht auf Freiheit bekommen würden“.<sup>30)</sup>

Der Demokratie und Menschlichkeit wurde und wird immer dort, wo – auch unter der Losung Menschenrechte – den Feinden des Volkes Rechte und Freiheiten zugestanden wurden, ein Bärendienst erwiesen. Die Ausbeuter nutzten sie schrankenlos und verkehrten sie in ökonomische Rechtlosigkeit und soziale Unfreiheit für den Rest der Gesellschaft. Gerade die deutsche Geschichte führte auf tragische Weise vor, wie es um das Schicksal der Menschenrechte bestellt ist, wenn die Arbeiterklasse daran geht, sie für sich zu erkämpfen und die (in der Weimarer Republik ja gewährten) Bürgerrechte, wie Meinungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit wirklich nutzt:

Zu Beginn des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts „drohte“ die Kommunistische Partei zur stärksten politischen Kraft Deutschlands zu werden. Das Großkapital sicherte seine Herrschaft, indem es dem Faschismus die Mittel zur Verfügung stellte, um unter Mißbrauch der gleichen Freiheiten eine unverhüllte Diktatur im Interesse des deutschen Imperialismus zu

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0035

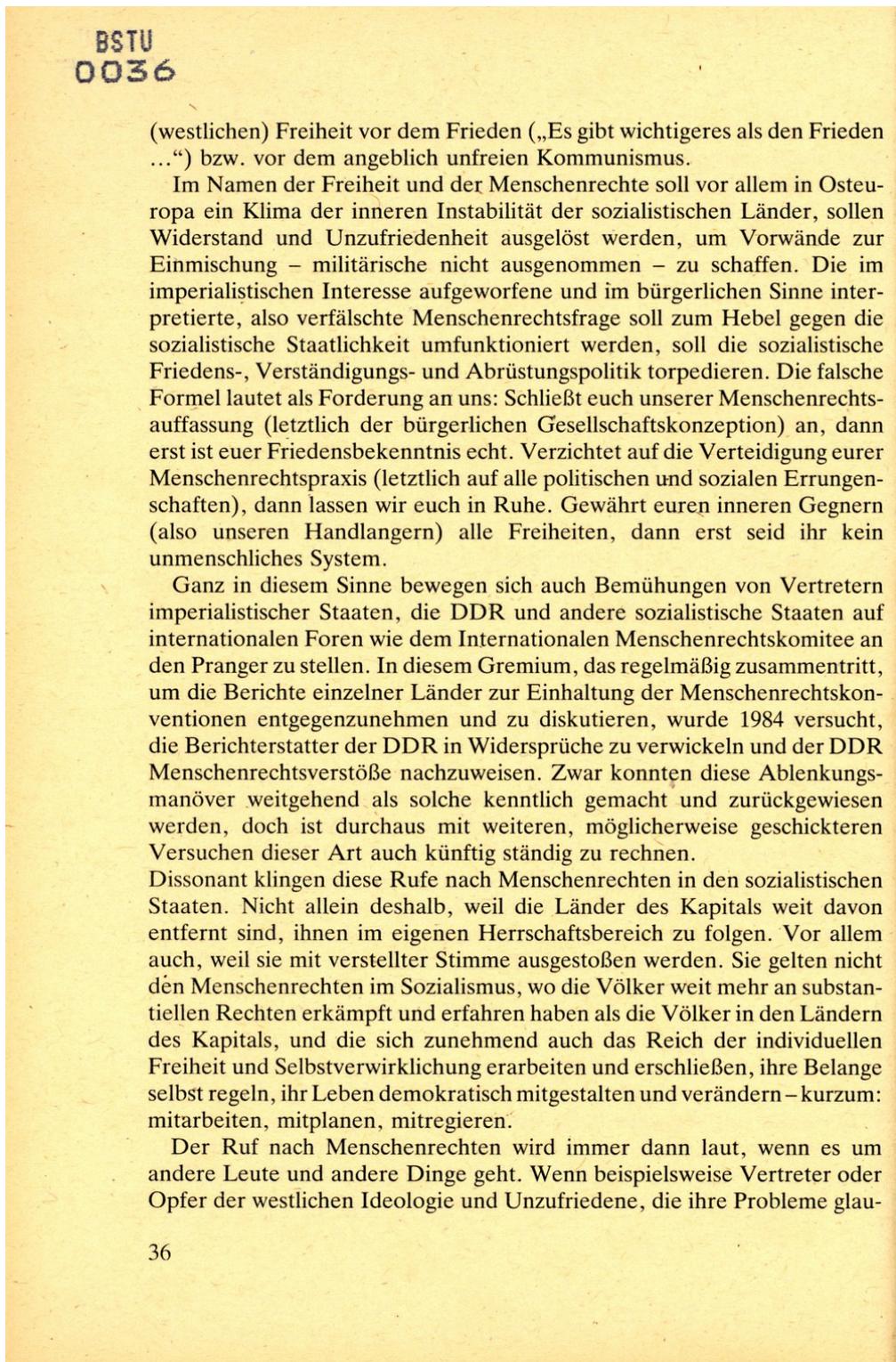
errichten. Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten wurden damit vollends abgeschafft, Barbarei und mörderischer Terror traten an ihre Stelle.

Eine Wiederholung dieser Entwicklung, die zur einstweiligen Niederlage und zum politischen, wirtschaftlichen und moralischen Bankrott ihrer Inspiratoren führte, wird von der Mehrzahl der Politiker, Politologen und politisch denkenden Menschen im heutigen kapitalistischen Deutschland für unmöglich gehalten. Wenn in der Tat auch die heutige Situation mit der von 1933 nicht, weder international noch was die inneren Verhältnisse anbetrifft, vergleichbar ist, so ist die Gefahr doch in der BRD nicht prinzipiell gebannt. Faschisten aller Schattierungen – von den ungeschminktesten, um Leute wie Michael Kühnen, über die Mitglieder und Wähler der NPD, über honorige und hochdekorierte Revanchisten der Landsmannschaften bis hinein in den „rechten Rand“ der Unionsparteien – nehmen auch heute die ihnen zugestandenen bürgerlichen Rechte und Freiheiten dafür in Anspruch, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Sie wiederum bilden lediglich die organisierte Spitze des Eisberges, dessen „ruhende“ Masse im bundesdeutschen Biertisch- und Wohnzimmerfaschismus latent zuhause ist, sich in Ausländerfeindlichkeit, Verherrlichung des III. Reiches, Verteufelung des Kommunismus usw. äußert bzw. in Wehrsportgruppen und Skinhead-Banden sammelt. Da der Faschismus in der BRD weder geistig bewältigt noch mit der Wurzel beseitigt wurde, findet er im „bunten“ Spektrum des bürgerlichen Pluralismus erneut seine braunen Schlupfwinkel und in den sozialen Problemen – in der Nichtgewährung der sozialen Menschenrechte! – seinen alten und neuen Nährboden.

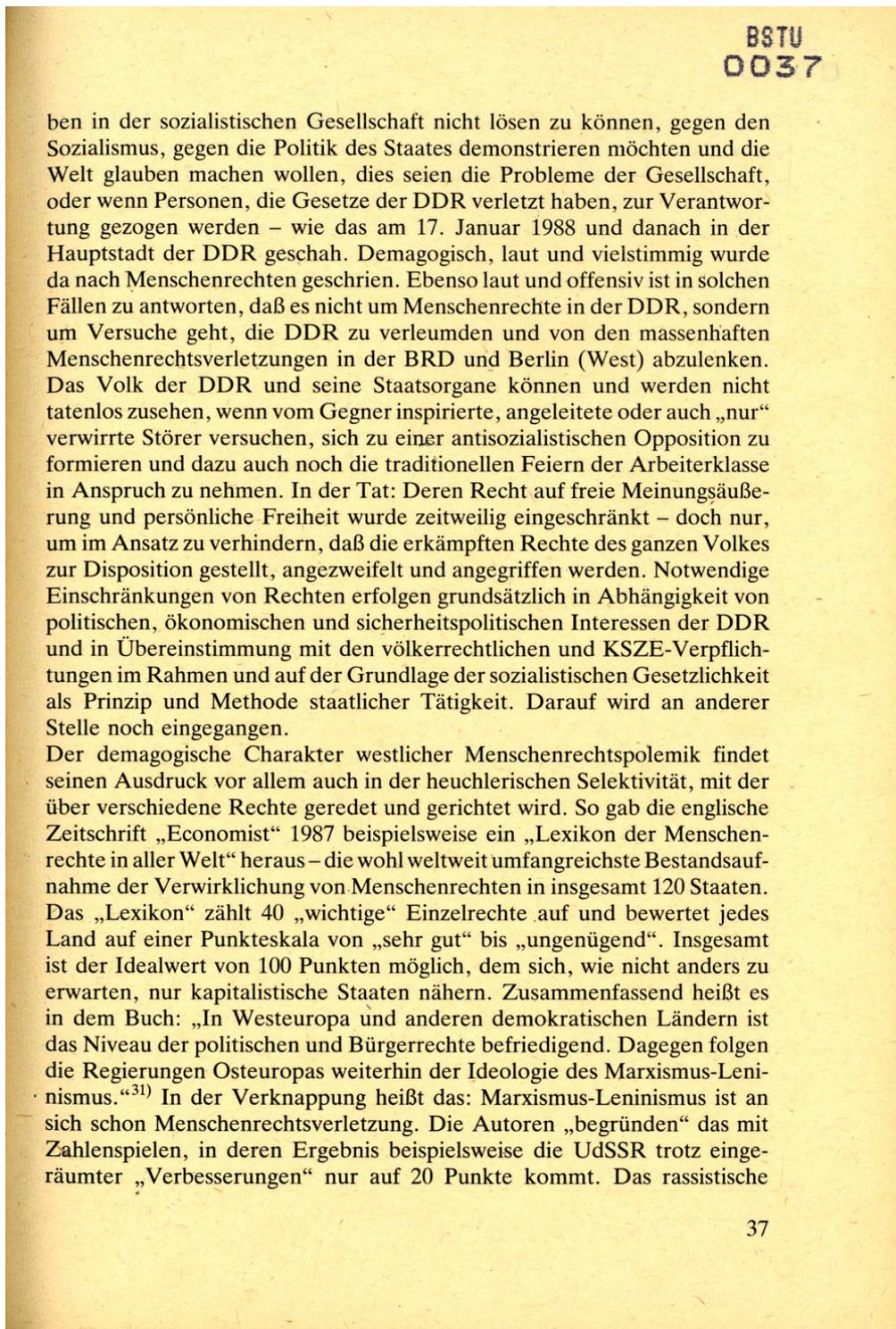
Weit größere Gefahren drohen der Menschheit gegenwärtig bekanntlich aus den möglichen verhängnisvollen Konsequenzen einer Politik des Imperialismus, die zum Ziele hat, den sozialistischen Ländern eine Freiheit „zurückzugeben“, die nicht die Freiheit der Werktätigen, sondern die Umkehrung ihrer historischen Befreiung ist. Die uns gern einen Hang zur Weltrevolution andichten, bereiten derweil – ziemlich offen – die Weltkonzterrevolution vor, sprechen von „deutscher Einheit in freier Selbstbestimmung“ in einem „Europa freier Völker“, von einer „Umwandlung der sowjetischen Gesellschaft“ nach westlichem Vorbild oder schlicht vom Kommunismus als einem „Irrtum der Geschichte“, der korrigiert werden müsse.

Die zu dieser „Korrektur“ – durch Erpressung mit strategischer Überlegenheit, durch „begrenzte“ atomare Kriege und „Sternenkriege“ oder wie auch immer – angehäuften und weiter quantitativ und qualitativ wachsenden Vernichtungspotentiale sind bekanntlich zu einer Bedrohung der ganzen menschlichen Existenz geworden. Zu legitimieren versucht man diese Bedrohung und ihre Aufrechterhaltung mit dem angeblichen Primat der

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0038

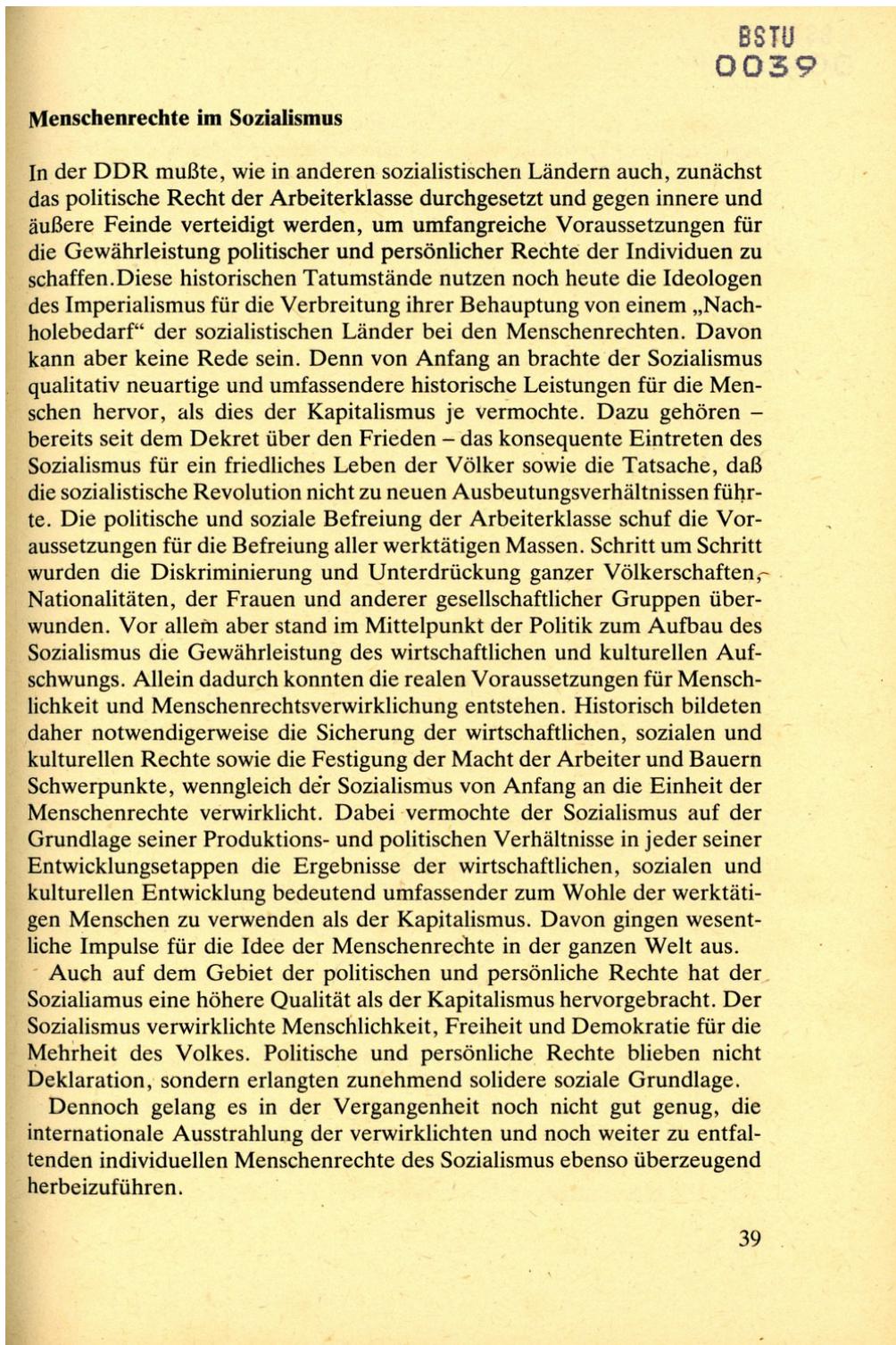
Südafrika, Symbol für Menschenrechtsverletzungen schlechthin, bringt es immerhin auf 22. Das Kunststück gelingt durch Selektion: Von den in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte und in den internationalen Konventionen über Menschenrechte enthaltenen 70 Einzelrechten werden dem „Lexikon“ nur 40 zugrunde gelegt. Draußen blieb z. B. der Artikel 22 der AMD, in dem es heißt: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf sozialen Unterhalt und die Verwirklichung der für seine persönliche Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit erforderlichen Rechte auf ökonomischem, sozialem und kulturellem Gebiet mittels nationaler Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit den Strukturen und Ressourcen jedes einzelnen Staates.“

Auch das in Artikel 23 festgeschriebene Recht auf Arbeit findet keine Erwähnung, kann folglich auch nicht verletzt werden. Lediglich „Zwangarbeit und Dienstverpflichtung“ werden in diesem Zusammenhang genannt und als Menschenrechtsverletzung angezeigt. Selbstverständlich ist das ein Pluspunkt für die imperialistischen Länder, in denen Arbeitslose tatsächlich kaum gezwungen werden, einer Arbeit nachzugehen.

Ganz unten in der Tabelle steht Nikaragua, wo dem „Lexikon“ zufolge keine Menschenrechte gewährt werden. Die Demagogie ist kaum zu überbieten. Dem Volk, das sich von der an Grausamkeit schwer zu überbietenden Somoza-Diktatur befreit hat, wird vorgeworfen, den ehemaligen Somoza-Söldnern und heutigen Contra-Mörderbanden die Menschenrechte zu verwehren. Es ist kein Zufall, daß die in Frankfurt am Main ansässige „Internationale Gesellschaft für Menschenrechte“ sich dieser „Opfer“ in besonderem Maße annimmt und sie als Kämpfer für die Menschenrechte hinzustellen versucht.

Hier kennt die Demagogie keine Grenzen mehr. Da die Menschenrechte nach bürgerlicher Auffassung nur im Gewissen des einzelnen, weder objektivierbar noch festschreibbar, also selbst nur allgemein und grenzenlos sind, erkennen ihre falschen Verkünder auch keine solchen Grenzen und schon gar keine Staatsgrenzen an. So werden die Menschenrechte zum Vehikel der Konterrevolution, der Einmischung degradiert.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0040

Die Spezifik der Nachkriegsentwicklung in den sozialistischen Ländern, der wütende Antikommunismus des Imperialismus sowie seine Strategie, die bürgerliche Menschenrechtskonzeption und die auf Grund seines rasch wachsenden ökonomischen Potentials möglichen Zugeständnisse an das eigene Volk zur Menschenrechtsdemagogie gegen Über den Völkern des Sozialismus zu nutzen, erschweren die Entfaltung der persönlichen Freiheiten und Menschenrechte bei uns, zumal die Gefahr ihres Mißbrauchs durch antisozialistische Kräfte im Innern nicht zu übersehen war.

Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die internationale Entwicklung des Sozialismus ein historischer Reifeprozeß war, der auch im Bereich der Demokratie und der persönlichen Menschenrechte nicht geradlinig und teilweise auch mit Abweichungen von den Normen sozialistischer Demokratie und Gesetzlichkeit verlief.<sup>32)</sup>

Heute nun geht es in der internationalen Arena darum, der Politik imperialistischer Kräfte zur Mißachtung der sozialökonomischen und kulturellen Rechte den Boden zu entziehen, gleichzeitig aber selbst noch initiativreicher an die Fragen der politischen und persönlichen Rechte heranzugehen. Darüber hinaus geht es um die Verbindung aller traditionellen Menschenrechte mit jenen neuen Menschenrechtsfragen, die sich aus den globalen Menschheitsproblemen ergeben.

Der vom Klassencharakter geprägte Inhalt der Menschenrechte im Sozialismus deckt sich mehr und mehr mit den Menschheitsinteressen insgesamt.

Auch die Erhöhung der internationalen Wirksamkeit und Ausstrahlung des Sozialismus in der Menschenrechtsfrage hängt maßgeblich davon ab, wie in der Weltöffentlichkeit der Nachweis gelingt, daß die allgemeinhumanistischen, allgemeindemokratischen Ideale der Menschenrechte im Sozialismus auf umfassende und attraktive Weise realisiert werden. Das ist nur auf der Grundlage der weiteren Stärkung und dynamischen Entwicklung des Sozialismus möglich. Die Qualität der inneren Entwicklung hat wesentlich größere Bedeutung für die außenpolitische Wirksamkeit des Sozialismus erlangt. Das trifft voll und ganz auch auf die Fragen der Menschenrechte zu.

Für die Verwirklichung aller grundlegenden Menschenrechte hat die dynamische politische Entwicklung des Sozialismus besondere Bedeutung. Politische Stabilität der sozialistischen Gesellschaft ist nur auf der Grundlage der dynamischen Entwicklung der politischen Verhältnisse möglich. Der Sozialismus hat heute in vielen Ländern ein Entwicklungsstadium erreicht, in dem die Fragen der Entfaltung der Individualität viel stärker ins Zentrum treten. Der Sozialismus benötigt für die Bewältigung seiner weiteren gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse, vor allem für den umfassenden und dauerhaften Übergang zur intensiv erweiterten Reproduktion eine stärkere Entfaltung der individuellen Persönlichkeitsmerkmale, der

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0041

Begabungen, Fähigkeiten, Talente, der Tatkraft seiner Bürger. Hierin kommt am konzentriertesten die Wesenseinheit von Sozialismus und Menschenrechten zum Ausdruck. Die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie muß für den einzelnen Bürger, für den einzelnen Werktätigen konkret erlebbar, spürbar werden, muß seine individuellen Lebenserfahrungen bedeutend nachhaltiger beeinflussen und seine gesellschaftliche Aktivität motivieren. Es geht darum, daß jeder Bürger täglich spürt, daß seine Aktivität, seine Meinung und Einflußnahme wirklich erwünscht und gebraucht werden.

In der internationalen Entwicklung ist die politische Konzeption der sozialistischen Länder darauf gerichtet, die Fragen der Menschenrechte Schritt um Schritt aus der Konfrontation herauszulösen. Sie dürfen nicht mehr länger ein Instrument imperialistischer Konfrontationspolitik bleiben, sondern müssen noch viel mehr zu einem Feld für einen friedlichen Wettstreit, d. h. auch der Kooperation, des politischen Dialogs und kulturvollen politischen, ideologischen Streits zwischen den beiden Systemen, zu einem Feld der Ausgestaltung eines neuen, umfassenden internationalen Sicherheitssystems und der konstruktiven Gestaltung unserer heutigen Welt werden. Dabei geht es gleichzeitig darum, die Vorzüge des Sozialismus in der Menschenrechtsverwirklichung weltweit immer umfassender unter Beweis zu stellen und die internationale Ausstrahlungskraft des Sozialismus auf diesem Gebiet zu erhöhen.<sup>33)</sup> Dies alles würde selbst auch entscheidend dazu beitragen, die Friedenspolitik der sozialistischen Länder noch wirksamer zu machen, das politische Vertrauen zwischen den Völkern zu stärken und die politisch und ideologisch motivierten antikommunistischen Bedrohungslagen in den Augen der Weltöffentlichkeit weiter zu entlarven.<sup>34)</sup>

Dies trifft voll und ganz auf humanitäre Fragen zu, deren weltweite Beantwortung wesentlich zur Schaffung eines umfassenden internationalen Systems der Sicherheit beitragen könnte. Entsprechende Vorschläge der sozialistischen Länder wurden z. B. auf der 42. UNO-Vollversammlung unterbreitet (Resolutionen 42/93 und 42/102).

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0042

### Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR

„Die Menschenrechte in unserer Gesellschaft sind kein Geschenk des Staates und auch nicht irgend jemandes Wohltat. Sie sind eine unabdingbare Eigenschaft des Sozialismus, seine Errungenschaft.“<sup>35)</sup>

„Was uns betrifft“, sagte Kurt Hager, „so verwirklichen wir die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit, bauen sie aus und stärken ihre Garantien nicht als ‘Zugeständnisse’ oder unter Druck, sondern weil dies zur Entfaltung des Wesens des Sozialismus gehört. Es entspricht dabei zutiefst dem Humanismus unserer Gesellschaft, das Recht auf Frieden und das Recht auf soziale Sicherheit als grundlegendste Menschenrechte betrachten.

Die DDR hat im März in ihrer Antwort auf eine entsprechende Umfrage des UNO-Generalsekretärs ausführlich und überzeugend auf ihre Leistungen hingewiesen.“<sup>36)</sup>

Ausführlich berichtete die DDR zuletzt 1984 vor dem Menschenrechtskomitee über die Erfüllung der internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte und konnte eine gute Bilanz vorweisen. Unsere Vertreter betonten das in der DDR zur Grundlage der Menschenrechtsausgestaltung gemachte Prinzip der Einheit aller Menschenrechte. Nach unserem Verständnis stehen die Konventionen über Bürgerrechte und politische Rechte und die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in einem untrennbaren Zusammenhang. Die Gleichwertigkeit und wechselseitige Bedingtheit der politischen und sozialökonomischen Rechte ist für uns Maßstab für die Verwirklichung der Menschenrechte.

Bei konkreter Betrachtungsweise wird der Zusammenhang zwischen beiden Menschenrechtskonventionen offensichtlich. Die Gewährleistung des Rechts auf Leben z. B. erfordert unter anderem auch Maßnahmen zur Reduzierung der Säuglingssterblichkeit, zur Verbesserung des Arbeitsschutzes wie überhaupt umfassende soziale Fürsorge, worauf z. B. Art. 12 der Konvention über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte gerichtet ist. Um das Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausüben zu können, ist ein bestimmter Bildungsstand vonnöten, also die Verwirklichung des Art. 13 der Konvention über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte usw.

Es liegt durchaus in unserem Sinne, wenn im Menschenrechtskomitee bei der Erörterung der Staatenberichte auch danach gefragt wird, welche ökonomischen, sozialen und kulturellen Maßnahmen der jeweilige Vertragsstaat unternommen hat bzw. unternimmt, um eine wirkliche Gewährleistung der Bürgerrechte und politischen Rechte für das ganze Volk zu erreichen.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0043

Unter diesem Aspekt konnte die DDR sowohl in ihrem schriftlichen Bericht als auch in den mündlichen Ergänzungen ihres Vertreters vor dem Menschenrechtskomitee auf die positiven Ergebnisse ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik verweisen, die das sichere Fundament für die Ausübung der politischen und persönlichen Grundrechte der Bürger bilden.

Erfragt wurden u. a. auch juristische Möglichkeiten für die Bürger der DDR, ihre individuellen Interessen und Rechte durchzusetzen. Unsere Berichterstatter konnten, was auf allgemeines Interesse stieß, zwei in der DDR beispielhaft entwickelte juristische Einrichtungen zur Gewährleistung von Menschenrechten erläutern: die sich mehr und mehr bewährenden Eingaben und die gesellschaftlichen Gerichte. Seit Jahrzehnten nutzen die Bürger der DDR und hier lebende Ausländer in reichem Maße die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten, formlos und kostenlos bei den verschiedenen staatlichen Organen und Einrichtungen, den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften sowie bei den Abgeordneten die sie bewegenden Anliegen vorzubringen und Abhilfe zu beantragen. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß ihre Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden (Eingaben) sorgfältig und rasch geprüft werden und ihnen, soweit berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten entsprochen wird.<sup>37)</sup>

Vielfach betreffen Eingaben nicht nur individuelle Belange, sondern Fragen von allgemeiner Bedeutung. Oft sind sie mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsweise bestimmter Organe oder der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger verbunden. Die staatlichen Organe und Einrichtungen, die die Eingaben sorgfältig analysieren, können aus ihnen wichtige Anregungen für ihre Leistungstätigkeit erhalten. So haben sich in der DDR die Eingaben in langjähriger Praxis als eine effektive und populäre Form der Gewährleistung der Rechte und Interessen der Bürger erwiesen. Selbstverständlich wird damit die gesetzlich geregelte Möglichkeit, sich an die Gerichte zu wenden, in keiner Weise eingeschränkt. Die praktischen Erfahrungen, die in der DDR mit der Verwirklichung des Eingabengesetzes gesammelt wurden, sind also auch ein nützlicher Beitrag im internationalen Erfahrungsaustausch. „Ein umfassendes Eingabenrecht dient den Bürgern als hilfreiches und bewährtes Mittel zur Sicherung ihrer Rechte und berechtigten Interessen. Die Rechtssicherheit in unserem Staat ist nicht nur eine Angelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane. Sie umfaßt die Staats- und Verwaltungsorgane, die Betriebe, die Genossenschaften und Einrichtungen. Sie verlangt von allen Institutionen und Organisationen, von ausnahmslos allen Staatsfunktionären und Bürgern, die Gesetze zu achten und strikt zu befolgen. Die Politik unserer Partei ist darauf gerichtet, die Rechtsarbeit in den staatlichen Organen weiter zu

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0044

qualifizieren, die Rechtskenntnisse der Staatsfunktionäre weiter zu vervollkommen, Streitfälle zwischen Bürgern und einzelnen Verwaltungsorganen durch eine den Rechtsvorschriften entsprechende Entscheidung zu lösen und den wirksamen Rechtsschutz für den Bürger planmäßig auszubauen.“<sup>38)</sup>

Der Präsident des Obersten Gerichtes der DDR, Günter Sarge, verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß der „individuelle Schutz der Bürger“ weiter vervollkommen wird. Beispielsweise zählt dazu „auch die Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung über die staatliche Entschädigung von Bürgern, die Opfer einer Straftat wurden“. Er betonte das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter als Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit vor Gericht. „Alle Richter der DDR sind in ihrer Rechtssprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gebunden. Sie müssen in jeder konkreten Sache eigenverantwortlich entscheiden, und niemand – keine Person und kein anderes Organ – darf sich in den Prozeß der Entscheidungsfindung einmischen. ...“

Wir verlangen von unseren Richtern, daß sie mit hoher Sachkunde, Kritikfähigkeit und politischem Verantwortungsbewußtsein ihren Beitrag bei der Feststellung der objektiven Wahrheit leisten und immer im Blick haben, daß es letztlich um das Schicksal von Menschen, um die Menschenrechte geht.“<sup>39)</sup> Der Zugang zu den Gerichten und den anderen Rechtspflegeorganisationen ist in der DDR unkompliziert. Das Vertrauen, daß die Bürger ihnen entgegenbringen, läßt sich belegen: Jährlich holen sich etwa 500000 Bürger kostenlose Rechtsauskünfte ein.

Auch die gesellschaftlichen Gerichte der DDR (Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen) entwickelten sich seit über zwei Jahrzehnten als eine wirksame Form der Konfliktlösung besonders in Arbeits-, Zivil- und kleinen Strafsachen. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen sind sie bestrebt, den anstehenden sozialen Konfliktstoff möglichst produktiv zu lösen und die Atmosphäre zu bereinigen. Die gesellschaftlichen Gerichte genießen in der DDR bei den Bürgern ein hohes Ansehen, ihre Mitglieder besitzen ein hohes Sozialprestige, und ihre Entscheidungen werden in aller Regel von den Beteiligten akzeptiert. Die Möglichkeit, solche Entscheidungen erforderlichenfalls durch die staatlichen Gerichte überprüfen zu lassen, gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Dafür drei Beispiele:

Jeder Werktätige kann sich jederzeit an die Konfliktkommission seines Betriebes wenden, wenn er meint, daß sein Recht auf Arbeit oder andere damit in Verbindung stehenden Rechte mißachtet werden. Meist wird es sich dabei um Probleme der Lohn- und Urlaubsregelung handeln, also um Fragen, die sich aus dem Arbeitsgesetzbuch ergeben. Ist er mit der Festle-

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0045

gung der Konfliktkommission nicht einverstanden, kann er einen Einspruch beim Kreisgericht einlegen, das dann endgültig entscheidet.

Über andere Rechtsmittel verfügt ein Bürger, der der Meinung ist, sein verfassungsmäßiges Recht auf Wohnraum sei verletzt, weil ein Zimmer seiner Wohnung erfaßt und einem anderen Bürger als Wohnraum zugewiesen wurde. In diesem Falle kann er sich nicht an das Gericht, wohl aber an das staatliche Organ wenden, das die Erfassung vorgenommen hat, z. B. an den Rat einer Gemeinde. Dieser hat die Beschwerde zu überprüfen und ihr nachzukommen, wenn sie berechtigt ist. Hält der Rat die eigene Entscheidung weiterhin für richtig, so hat er die Beschwerde an das übergeordnete Organ, also an den Rat des Kreises, weiterzuleiten, der darüber endgültig entscheidet.

Auch für die anderen Grundrechte sind in der Folgegesetzgebung meist ähnliche Regelungen getroffen. Ist z. B. ein Wähler nicht in der Wählerliste eingetragen und damit sein Wahlrecht nicht gesichert, so hat er die Möglichkeit – wenn seinem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste nicht nachgekommen wird – bei der zuständigen Wahlkommission Beschwerde einzulegen. Er hat aber auch das Recht, sich an das Kreisgericht zu wenden, das innerhalb von drei Tagen eine endgültige Entscheidung herbeizuführen hat. Hier stehen dem Bürger also zwei Möglichkeiten offen, um ihm ein besonders wichtiges politisches Grundrecht zu erhalten.

Befragt wurden die Vertreter der DDR auch nach dem Grad der Verwirklichung der Rechte auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der DDR. Sie legten dar, daß die umfassende Mitbestimmung und Mitgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung ein verfassungsmäßiges Grundrecht der Bürger ist. Die Realisierung dieses wichtigen Rechts erfolgt in den verschiedensten Formen, die weit über die Forderungen der internationalen Konventionen hinausgehen.

„Aus diesem ganz anderen Konzept von Demokratie ergeben sich auch andere Vorstellungen von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, als sie in repräsentativen Demokratien bestehen mögen. Diese politischen Rechte sind unter sozialistischen Bedingungen nicht von den gesellschaftlichen Anliegen zu trennen. Sie entwickeln sich – je nach Reife der sozialistischen Gesellschaft – zu notwendigen Äußerungsformen der sozialistischen Demokratie, d. h. Gesellschaft und Staat brauchen die aktive Ausübung dieser subjektiven Rechte, weil im Sozialismus das Gemeinwohl nur durch die schöpferische und verantwortungsbewußte Mitwirkung aller Bürger gewährleistet werden kann.“<sup>40)</sup>

In der DDR „gibt es ein tiefes Bedürfnis der Bürger nach demokratischer Mitgestaltung und Mitentscheidung, nach selbständigem Denken und Handeln, nach konkreter Information über die sie betreffenden gesellschaftli-

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0046

chen Prozesse, nach verantwortungsvollem Umgehen mit ihren spezifischen Anliegen. Dazu gehört auch die Verantwortung der staatlichen Organe für die unbürokratische, zuvorkommende bzw. im Handel für die kundenfreundliche Erledigung der spezifischen Anliegen der Bürger. Die qualitativen Ansprüche der Bürger an die verschiedenen Seiten der Menschenrechtsverwirklichung – z. B. an die Öffentlichkeit und demokratische Mitwirkung bei gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen, an die Qualität der Information, an die soziale und an die kulturelle Entwicklung – erhöhen sich weiter. Dies alles sind selbst bedeutende Ergebnisse der bisherigen Sozialismusentwicklung. Sie sind ein gewolltes Produkt unserer gesellschaftlichen Entwicklung und können durch die Wirkungsweise des politischen Systems heute bewußt als Triebkraft des Sozialismus entfaltet werden.“<sup>41)</sup>

Die weitere Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR ist nicht zuletzt auch mit der „weiteren Ausgestaltung der marxistisch-leninistischen Bündnispolitik und mit der Sicherung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gläubiger Bürger verbunden. Die sozialistische Gesellschaft wird von Bürgern unterschiedlicher weltanschaulicher Auffassungen gestaltet. Nicht zu allen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen haben alle Bürger gleiche Auffassungen. Die bürgerliche These von der ‘Uniformität’ der sozialistischen Gesellschaft hat nichts mit der Realität gemein. Folglich schließt die Menschenrechtsentwicklung im Sozialismus auch ein, daß die Einbeziehung der Bürger in die gesellschaftliche Entwicklung und Mitentscheidung, die Sicherung ihrer Grundrechte unabhängig von ihrer konkreten weltanschaulichen Auffassung bzw. Meinung zu konkreten gesellschaftlichen Prozessen erfolgen. Menschenrechtsverwirklichung im Sozialismus schließt aber auch ein, daß keinerlei Spielraum für antisozialistische Aktivitäten eingeräumt wird. Menschenrechtsverwirklichung soll den Sozialismus stärker und für alle Bürger attraktiver machen, nicht aber den Sozialismus schwächen.“<sup>42)</sup>

Einen Mißbrauch der Entfaltung der Menschenrechte in der DDR zu verhindern, ohne die Menschenrechte selbst dabei mehr als unbedingt nötig einzuschränken, ist folglich eine Aufgabe, der sich auch die Sicherheitsorgane verantwortungsbewußt zu stellen haben.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0047**Einschränkung der Menschenrechte?**

Der Grad der Verwirklichung der verschiedenen Menschenrechte ist von inneren und äußeren Bedingungen abhängig, ist nicht statisch oder ein für allemal so oder so festgeschrieben. Auch die Menschenrechte in der DDR tragen in ihrer täglichen Ausgestaltung Entwicklungscharakter, sind historisch konkret und dialektisch zu sehen.

**Fragen und Beispiele:**

Das Recht auf ein Leben in Frieden ist für jeden Bürger der DDR insofern garantiert, als daß es ein zentrales Anliegen der Politik der DDR-Regierung darstellt. Ist damit schon die Kriegsgefahr – die Gefahr der Einschränkung des Rechtes auf Leben in Frieden – überwunden? Das Recht auf Berufsausbildung, entsprechende Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes ist für jeden DDR-Bürger in den Grenzen, die die wirtschaftliche Infrastruktur, demographische und andere Faktoren abstecken, gegeben. Ist dies nicht – trotz Einschränkung – eine gewaltige Errungenschaft? Das Recht jedes Bürger auf freie Meinungsäußerung ist an das Verfassungsrecht gebunden, es nur im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung auszuüben, ist also – strenggenommen – eingeschränkt. Wem würde es nützen, diese Einschränkung aufzuheben?

Während Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsverweigerungen im Kapitalismus Massenerscheinungen sind – nicht nur Massenentlassungen können dem Profit dienen, auch die Apartheid ist eine Profitquelle – strebt der Sozialismus nach möglichst umfassender Realisierung der Menschenrechte. Nötige Einschränkungen – z. B. beim Recht auf ausreichenden Wohnraum – stehen im Verhältnis zur ökonomischen Leistungskraft oder hängen in anderen Fällen beispielsweise von Sicherheits- und Verteidigungsinteressen des sozialistischen Staates ab.

Das Recht auf Freizügigkeit: Weder ist es der DDR ökonomisch möglich, alle ihre Bürger nach Wunsch mit Auslandsreisen zu versorgen, noch sind die politischen Rahmenbedingungen gegeben (Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft), um eine unkomplizierte und problemlose Praxis der Reisen und Besuche in die BRD zu gewährleisten, noch kann die DDR Risiken zum Nachteil des Gemeinwohls (Abzug von Fachkräften, Abfluß von sicherheitsrelevanten Informationen) bedenkenlos in Kauf nehmen, um das Recht auf Freizügigkeit im Sinne einer „Auswanderungsfreiheit“ zu garantieren. Darum heißt es in Artikel 23 unserer Verfassung: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deut-

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0048

schen Demokratischen Republik.“ Darüber hinaus ermöglicht die DDR ihren Bürgern in einem vertretbaren Rahmen Kontakte mit Bürgern in und außerhalb der DDR, Begegnungen im familiären Rahmen über die Grenzen hinweg, Familienzusammenführungen und auch Eheschließungen – menschliche Kontakte also, wie sie in der Schlußakte von Helsinki vereinbart wurden. Der Ausbau des internationalen Tourismus, Städtepartnerschaften usw. dienen auch diesem Ziel. Dennoch bedeutet das nicht willkürliches Reisen nach Belieben oder freie Wohnsitznahme nach Lust und Laune außerhalb der DDR. Ein solches Recht, eine solche Auslegung des Begriffes Freizügigkeit ist weder in der Schlußakte von Helsinki genannt oder gemeint, noch entspräche es den Interessen der Bürger der DDR im allgemeinen – von egoistischen Sonderinteressen einzelner abgesehen. Das heißt nicht, daß es ein solches Recht niemals geben wird. Es kann aber nur eingebettet sein in ein internationales Klima der guten Beziehungen, in dem die Interessen aller Völker geachtet werden, in eine „soziale und internationale Ordnung“, in welcher, wie Artikel 28 der AMD fordert, die Menschenrechte voll verwirklicht werden können.

Gemäß Artikel 32 der Verfassung hat jeder Bürger der DDR im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der DDR. Das heißt, daß jeder Bürger seinen Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt frei wählen und sich innerhalb des Staatsgebietes frei bewegen kann. Mit der Regelung der Freizügigkeit innerhalb des eigenen Staatsgebietes entspricht die Verfassung der DDR dem geltenden Völkerrecht. Kein Staat hat das Recht, einseitig Freizügigkeit seiner Staatsbürger außerhalb seines Territoriums zu regeln. Andernfalls würde er die souveränen Rechte anderer Staaten mißachten und verletzen. Demzufolge kann es keine zwischenstaatliche (internationale) Freizügigkeit geben. Entsprechende Forderungen sind juristisch unseriös und heuchlerisch. Wenn von Seiten der BRD uneingeschränkte Freizügigkeit für DDR-Bürger gefordert wird (Recht auf Ausreise), so müßte die BRD selbst ein ebenso uneingeschränktes Recht auf Einreise gewähren. Das jedoch ist eingeengt auf „Deutsche“, speziell auf DDR-Bürger. Damit reduziert sich das laute Palaver um Freizügigkeit nach Bonner Leseart in seinem Kern auf die Anmaßung, innerhalb der Grenzen von 1937 regieren zu wollen und die Nachkriegsgrenzen wie die Eigenstaatlichkeit der DDR zu ignorieren.

Denjenigen nämlich, die die BRD-Regierung aus Ausländer „anerkennt“ (Tamilen und Chilenen beispielsweise), legt sie schier unüberwindliche Hindernisse bei der Einreise in den Weg, droht gar mit zwangswiseiger Abschiebung von Patrioten, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod drohen. Dieses Recht nimmt sich die BRD-Regierung. Von uns aber fordert sie demagogisch uneingeschränkte Freizügigkeit.

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0049

In der DDR wird das Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 32 der Verfassung jedem Bürger im Rahmen unserer Gesetze gewährleistet. Unter bestimmten Umständen ist es notwendig, die Freizügigkeit einzuschränken. So ist es erforderlich, im Interesse der Sicherheit des Staates und der Bürger die Einreise in das Grenzgebiet zur BRD und zu Westberlin sowie den Aufenthalt darin erlaubnispflichtig zu gestalten (Paragraph 12 des Verteidigungsgesetzes, Paragraph 8 des Grenzgesetzes, Paragraphen 1 – 3 der Grenzverordnung, Paragraphen 9 – 11 der Grenzordnung).

Unser sozialistischer Staat wird diese gesetzlichen Einschränkungen nur dann und nur solange vornehmen, wie es das friedliche und ungestörte Leben der Bürger unumgänglich macht. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß das Recht auf Freizügigkeit mit dem sogenannten Auswanderungsrecht, also der Möglichkeit, den Staat, dessen Bürgerschaft eine Person besitzt, für dauernd zu verlassen, nicht identisch ist. Die DDR beachtet bei ihren Entscheidungen über Auswanderungsanträge von Bürgern das geltende Völkerrecht, insbesondere die Konvention über die zivilen und politischen Rechte. Nach dieser Konvention ist die Auswanderung möglich, überläßt es jedoch ausdrücklich den einzelnen Staaten, deren Voraussetzungen genau zu regeln, und verweist dabei vor allem auf die Verantwortung für den „... Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer.“ (Artikel 12)

Solange ein Staat wie die BRD die grenzverletzenden Abwerber mit Steuerermäßigungen prämiert, die mittels Mord ermöglichte Grenzverletzung durch Freispruch honoriert, statt sie durch Auslieferung abzuschrecken, solange dient eine absolut gesetzte Auswanderungsfreiheit nicht den Menschenrechten, sondern ihrer Verletzung.

Der Ausbau und die Einschränkung der Menschenrechte bei uns sind Ausdruck unseres Entwicklungsstandes wie auch des Kräfteverhältnisses zwischen der alten und der neuen Gesellschaftsordnung. Lenin sagte voraus, daß zwischen der Zeit der bürgerlichen Demokratie, welche die Ausbeutung verschleiert, und der breiten Entfaltung der Demokratie der Werktätigen „in einem in der Welt noch nie gesehenen Maße“, daß dazwischen „eine Periode der Diktatur ... zur Überwindung des Widerstandes, den die Ausbeuter im Kampf um ihre Herrschaft leisten“<sup>43)</sup>, liegt.

Grundsätzlich ist der Widerstand der herrschenden Klasse des deutschen Imperialismus (seiner aggressivsten Kreise) und ihres Staatsapparates in der BRD gegen die sozialistische Entwicklung in der DDR noch nicht aufgegeben worden, wenn auch manche Einschätzungen einzelner Politiker oder Parteien ein Nachdenken erkennen lassen. Insofern ist es also auch die BRD, die uns an der allseitigen Entfaltung der Menschenrechte in dem

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0050

Maße hindert, in dem sie unsere inneren Angelegenheiten zu offenen Fragen erklärt und zur Einmischung freigibt. Wer versucht, die Wohnung des Nachbarn im „europäischen Haus“ gegen dessen Willen umzuräumen, sollte nicht den Abbau der Riegel und Schlosser fordern – oder besser umgekehrt: Wer offene Türen möchte, muß die Hausordnung achten.

Nicht die breite Entfaltung der Menschenrechte liegt im Interesse des Kapitals, sondern ihre mächtigernde, beruhigende und abwiegelnde Wirkung, ihre Ventilfunktion.

Freizügigkeit im EG-Maßstab zum Beispiel hat sehr wohl etwas zu tun mit der Mobilität der Arbeitskräfte – vor allem der billigen –, mit Transfer von Kapital und Profit. Ein Bürgerrecht also, das ihn nichts kostet, aber etwas einbringt. Nebeneffekt: Fachleute werden in die reichen Länder gesaugt – Unzufriedene und Unbequeme wandern aus.

Das darf uns jedoch nicht zu dem Mißverständnis verführen, die Bürgerrechte, für deren Gralshüter sich der Imperialismus ausgibt, seien nicht unsere Sache. Es wäre falsch, zu meinen, es seien der Arbeiterklasse die bürgerlichen Freiheitsrechte nur als günstige Kampfbedingungen gegen das Monopolkapital willkommen, nach dem Sieg über die Ausbeuterordnung aber ohne Wert. Ganz im Gegenteil. Die Bürgerrechte oder individuellen Menschenrechte, die im Kapitalismus lediglich die tatsächliche Unfreiheit der Werktäglichen zu maskieren haben, können unter Bedingungen einer von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Gesellschaft zu Triebkräften für demokratische Mitwirkung des einzelnen, für sein persönliches politisches Engagement – letztlich also zum Stimulus für **mehr** Demokratie und **mehr** Sozialismus werden. Deshalb liegt es letztendlich nicht in unserem Interesse, sie einzuschränken, sondern vielmehr, sie auszubauen.

Die Auseinandersetzung um Ausbau und Gewährung der Freiheitsrechte ist für die Kommunisten und anderen Demokraten in den kapitalistischen Ländern eine wesentliche Seite ihres Kampfes. Der wird verständlicherweise um so mehr von den Massen akzeptiert und unterstützt, wird um so erfolgreicher sein, je überzeugender auf die Länder des Sozialismus als wahre Heimstätten **aller** Menschenrechte verwiesen werden kann.

Die Verwirklichung der vom Bürgertum im Prinzip nur verkündeten Rechte der Bürger – die im Sozialismus ja alle Werktägliche sind – ist kein Zugeständnis an die bürgerlichen Ideologen, die da behaupten, es gäbe eine „reine“, eine Demokratie an sich, keine speziell bürgerliche und keine proletarische. Sie ist ganz im Gegenteil die praktische Widerlegung der darauf aufbauenden Behauptung, die bürgerliche Gesellschaft sei demokratisch, die Herrschaft der Arbeiterklasse aber nur diktatorisch oder „totalitär“.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BTU  
0051

„Die sozialistische Umwälzung hat als tiefgreifendste Revolutionierung aller Gesellschafts- (also auch der Rechts-)beziehungen in der Geschichte eine Fülle von Fragen auch hinsichtlich der produktivsten Gestaltung der Fundamentalrechte des Bürgers aufgeworfen, für deren Beantwortung keine erprobten Lösungen bereitstanden. Galt es doch, gegen den erbitterten Widerstand der gestürzten einheimischen Ausbeuter und der nach wie vor staatlich organisierten Ausbeuter im Ausland eine völlig neue Ordnung kollektiver und individueller Beziehungen durchzusetzen. Daß es in diesem Prozeß kompliziert zu überwindende Widersprüche, daß es unterschiedliche Meinungen über die jeweils optimale Bürgerrechtsverwirklichung und daß es auch Verstöße gegen verfassungsmäßig verankerte Grundrechte und Grundpflichten gibt, sollte nur den verwundern, der von einem Bilderbuchweg zum Kommunismus träumt.“<sup>44)</sup>

Der real existierende Sozialismus tritt in seiner Vorwärtsentwicklung und in der Entfaltung seines Wesens, in der Überwindung seiner Probleme und Beschränkungen zunehmend den Beweis an, daß die sozialistischen Freiheitsrechte den bürgerlichen nicht nur qualitativ und prinzipiell überlegen sind, sondern für den einzelnen spürbar dessen ganz persönliche allseitige und freie Entwicklung – je nach individuellen Interessen und Fähigkeiten – gewährleisten.

Was prinzipiell richtig ist, erweist sich im konkreten Fall oft als nicht so einfach. Daraus resultieren nicht selten Tempoverluste, Behinderungen und die inkonsequente Durchsetzung der Verwirklichung und weiteren Entfaltung der Menschenrechte. Überall da, wo ungenügende Kompetenz, leichtfertiger Umgang mit übertragener Verantwortung, bürokratisches, unpersönliches und herzloses Verhalten beim Umgang mit den Bürgern und der Bearbeitung ihrer Sorgen und Probleme anzutreffen sind und geduldet werden, nehmen Menschenrechte Schaden, verliert die tiefe Menschlichkeit unserer Gesellschaftsordnung an Überzeugungskraft. Ihr gutes Wesen wird von schlechten Erscheinungen überdeckt. Dagegen ist parteilich und konsequent vorzugehen, sind doch derartige Einschränkungen der Rechte der Werktätigen durch nichts zu rechtfertigen.

Menschenrechte im Sozialismus sind Ergebnis und Ausdruck der Entfaltung der sozialistischen Demokratie und diese ist der Hauptweg unserer Entwicklung. Hier ist das Engagement jedes Genossen gefordert, und jeder Bürger hat das Recht und die moralische Pflicht, sich mit Hinweisen, Beschwerden und Vorschlägen an die entsprechende Institution selbst, aber auch an gesellschaftliche Kräfte wie die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion oder an die zuständigen Staatsorgane zu wenden. So, wenn es um Ungesetzlichkeitkeiten Schlamperei und andere Mängel geht, die unserem Land schaden und seinen Feinden nützen – in dem sie sie effektiv oder propagandistisch

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0052

ausnutzen. So auch, wenn der Bürger sich in seinen ganz persönlichen Rechten verletzt sieht, wenn er Rat und Hilfe bei einem unserer Rechtspflegeorgane, zu denen auch das MfS zählt, sucht.

Jedes staatliche Organ wird einem Bürger mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aber natürlich ist nicht jedes Organ für alle Fragen zuständig. Es hat jeweils seine bestimmten Aufgaben und Kompetenzen. In unseren Rechtsvorschriften ist genau festgelegt, wer wofür zuständig ist und welche juristischen Möglichkeiten der Bürger selbst hat. In jedem Fall aber sollte er nicht „abgewimmelt“, sondern von jedem staatlichen Organ entgegenkommend beraten werden, um zu erfahren, wohin er sich mit seinem Anliegen zu wenden hat. Denn: Einschränkungen von Grundrechten liegen weder im subjektiven Ermessen eines „nicht zuständigen“ Angestellten noch einer zuständigen Behörde. Sie sind nur dann möglich und legal, wenn die Verfassung sie vorsieht – z. B. die Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses auf gesetzlicher Grundlage, wenn es im Interesse einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Sicherheit des sozialistischen Staates erforderlich ist (Artikel 31 der Verfassung).

Rechtlich ausgestaltet sind die Rechte der Menschen in unserer sozialistischen Verfassung. Worauf es ankommt, ist, sie in der Praxis im Interesse der Bürger durchzusetzen. Dies muß Anliegen aller sein.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0053**Schlußgedanken**

Wenn der amerikanische Präsident, ein Abgeordneter des BRD-Bundestages oder ein Kommentator des Deutschlandfunks das Thema Menschenrechte anschneiden, ist zu erwarten,

- daß sie nicht über Menschenrechte, sondern über einzelne Bürgerrechte und bürgerliche Freiheiten reden;
- daß sie über diese verabsolutierten Rechte im Sozialismus reden, nach Widersprüchen zwischen ihren Ansprüchen und unserer Realität suchen;
- daß sie solche Widersprüche selbstverständlich finden, sie aber falsch einordnen;
- daß sie Einzelfälle aufbauschen und ins Zentrum rücken;
- daß sie Zensuren verteilen und Forderungen erheben.

In der Betrachtung der Menschenrechte haben die Vertreter des Imperialismus und wir nicht nur zwei theoretisch unterschiedliche Wertgefüge und Ansichten, sondern auch entgegengesetzte Absichten. Ihnen geht es darum, das Thema als Waffe im Kampf gegen uns zu benutzen. Uns geht es um die Menschen und die Menschenrechte selbst. In ihrer Einheit. Internationale Vereinbarungen und Sprachregelungen zum Thema Menschenrechte tragen Kompromißcharakter. Da wir um des Friedens und des Fortbestandes der Menschheit willen der Konfrontation den Kompromiß vorziehen, wird es zu weiteren Annäherungen mit praktischen Folgen kommen. Da diese sich bei uns mehr auf die individuellen Menschenrechte und Freiheiten auswirken als im Kapitalismus auf die sozialen und ökonomischen Menschenrechte – von seinen Gebrechen können wir ihn nicht befreien –, werden diese Kompromisse zwar manche Erscheinung des Klassenkampfes für uns komplizierter werden lassen, gleichzeitig aber auch dazu beitragen, unsere Potenzen und Vorteile besser zur Geltung zu bringen.

Der Gegner wird weiter versuchen, die Entfaltung der Menschenrechte im Sozialismus in seinem Sinne zu fordern, zu stören und zu mißbrauchen, also Unsicherheit, Unzufriedenheit und Opposition zu erzeugen. Dem muß klug, umsichtig und zielstrebig entgegengewirkt werden, wobei dem Ministerium für Staatssicherheit im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsorganen und gesellschaftlichen Organisationen die Aufgabe zukommt, den Prozeß der Durchsetzung und Verwirklichung der Freiheiten und der Menschenrechte, ihre harmonische Ausprägung und Gestaltung unter der führenden Rolle der Partei im Sozialismus gegenüber den Angriffen reaktionärer imperialistischer und sozialismusfeindlicher Kräfte zu schützen und zu sichern.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0054

So wird die sozialistische Staatengemeinschaft, die dabei ist, die effektivsten Wege zu finden, neue Erfahrungen zu sammeln und andere zu verallgemeinern, den Beweis antreten, daß die sozialistische Ordnung in der Lage ist, die grundlegenden Fragen der Menschheit in Übereinstimmung mit den Rechten der Menschen besser zu lösen als der Imperialismus. Menschengerecht. Gleichzeitig werden wir nicht damit aufhören, auf die gravierenden Menschenrechtsverletzungen des Imperialismus – vor allem auch in seinen „Hinterhöfen“ –, auf Aggression, Neokolonialismus, Faschismus und Rassismus hinzuweisen und dagegen zu kämpfen. Diese imperialistischen Menschenrechtsverletzungen sind so schwerwiegend, weil sie

- die meisten Menschen betreffen,
- das Leben der Menschen am schwersten beeinträchtigen,
- der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen am meisten im Wege stehen und
- die Ursache vieler internationaler Konflikte sind.

Die Ursachen der Menschenrechtsverletzungen sind die im Wesen des Imperialismus liegenden und dem Grundwiderspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privatkapitalistischer Aneignung entspringenden Widersprüche. Sie müssen wieder und wieder und offensiv in den Mittelpunkt jeglicher Menschenrechtsdebatte gerückt werden:

Da ist der Widerspruch zwischen den universellen Menschenrechtsforderungen der Vereinten Nationen und der internationalen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die nicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen, sondern auf den Schutz und die Vermehrung des Bankkapitals orientiert. Da ist der Widerspruch zwischen dem Elend von Hunderten Millionen Menschen und den ständig steigenden Rüstungsausgaben. Da ist der Widerspruch zwischen dem Gleichberechtigungsgrundsatz und der gewaltsamen Aufrechterhaltung, Unterstützung und Duldung des verbrecherischen Apartheidregimes. Da ist der Widerspruch zwischen den Milliardengewinnen der Monopole einerseits und der Massenarbeitslosigkeit, dem Hunger und der Armut auf der Welt andererseits. Da ist der Widerspruch zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und der Herrschaft einiger Monopole über international bedeutsame Massenmedien und den Informationsfluß. Da ist der Widerspruch zwischen dem Gerede über politische Freiheiten einerseits und der gewaltsamen Aufrechterhaltung der Ausbeutung durch ausländisches Kapital, der hemmungslosen Organisierung von politischem Mord und Terror durch die CIA und von ihr bezahlten Söldnern in fremden Ländern andererseits.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0055

Das Thema Menschenrechte haben nicht wir zu scheuen, sondern jene, die für diese Widersprüche verantwortlich sind, aus ihnen Kapital schlagen und dennoch „Haltet den Dieb!“ rufen – die Menschenrechtsdemagogen. Wir haben einerseits die Dinge beim Namen zu nennen und andererseits weiter unabirrt dafür zu wirken, daß die Menschenrechte in der DDR zu einem unübersehbaren Bestandteil der wachsenden Attraktivität des Sozialismus werden. „Die Ausarbeitung unseres strategischen Konzepts für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft betrachteten wir zu keiner Zeit als abgeschlossen. So stehen wir heute bei der Bereicherung der Sozialismuskonzeption auch vor der Aufgabe, bewußter, konkreter und komplexer herauszuarbeiten, wie die weitere gesellschaftliche Entwicklung mit der umfassenden Verwirklichung auch der individuellen Menschenrechte verbunden werden kann.“

Das bezieht sich auf alle Sphären der Gesellschaft sowie auf deren zunehmend wechselseitige Zusammenhänge. Die gegenwärtige, neue Etappe der Sozialismusentwicklung fordert auf vielfältigere, umfassendere, neue Weise die Kreativität und Tatkraft jedes einzelnen Menschen heraus. Die freie Entfaltung des Individuums rückt stärker in das Blickfeld der Gesellschaftspolitik, der politischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung, des Rechts, der Demokratie, der Kultur und der Lebensweise.“<sup>45)</sup>

55

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0056

**Anlage**

**Von der Verfassung der DDR verbürgte Bürgerrechte und politische Grundrechte**

**Bürgerrechte:**

- die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit und Würde sowie der Anspruch auf deren Schutz,
- das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung der Ehe und Familie,
- die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- das Recht auf Freizügigkeit,
- die Gewissensfreiheit,
- die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit,
- der Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR,
- das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung,
- das Recht auf persönliches Eigentum und seine Gewährleistung,
- das Recht auf den gesetzlichen Richter,
- das Recht auf Anhörung vor Gericht,
- das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren,
- das Eingabenrecht.

**Grundrechte:**

- das Recht auf friedliches Leben,
- die Gleichheit aller Bürger, unabhängig von Nationalität, weltanschaulichem oder religiösem Bekenntnis, sozialer Herkunft und Stellung,

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0057

- das Recht auf Arbeit und Erholung,
- das Recht auf Bildung und Kultur,
- das Recht auf gesundheitliche Betreuung,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Förderung der Jugend,
- das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten,
- das aktive und passive Wahlrecht,
- das Recht und die Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften,
- das Recht auf Meinungsfreiheit und Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens gemäß den Grundsätzen und Zielen der Verfassung,
- das Recht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung,
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung.

**Gesetze, in denen die Bürgerrechte und politischen Grundrechte der Bürger der DDR weiter ausgestaltet sind**

Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. Februar 1967, GBl. I, Nr. 2, S. 3;

Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR vom 27. September 1974, GBl. I, Nr. 48, S. 457;

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. April 1977, GBl. I, Nr. 10, S. 93;

Strafgesetzbuch der DDR, GBl. I, 1975, Nr. 3, S. 13;

MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0058

Strafprozeßordnung der DDR, GBl. I, 1975, Nr. 4, S. 61;

Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 25. März 1982,  
GBl. I, Nr. 13, S. 269;

Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I, Nr. 27, S. 465;

Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965, GBl. I, 1966,  
Nr. 1, S. 1;

Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen der DDR vom 7. April 1985,  
GBl. Nr. 18, S. 213;

Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR vom 24. Juni  
1976, GBl. I, Nr. 22, S. 301;

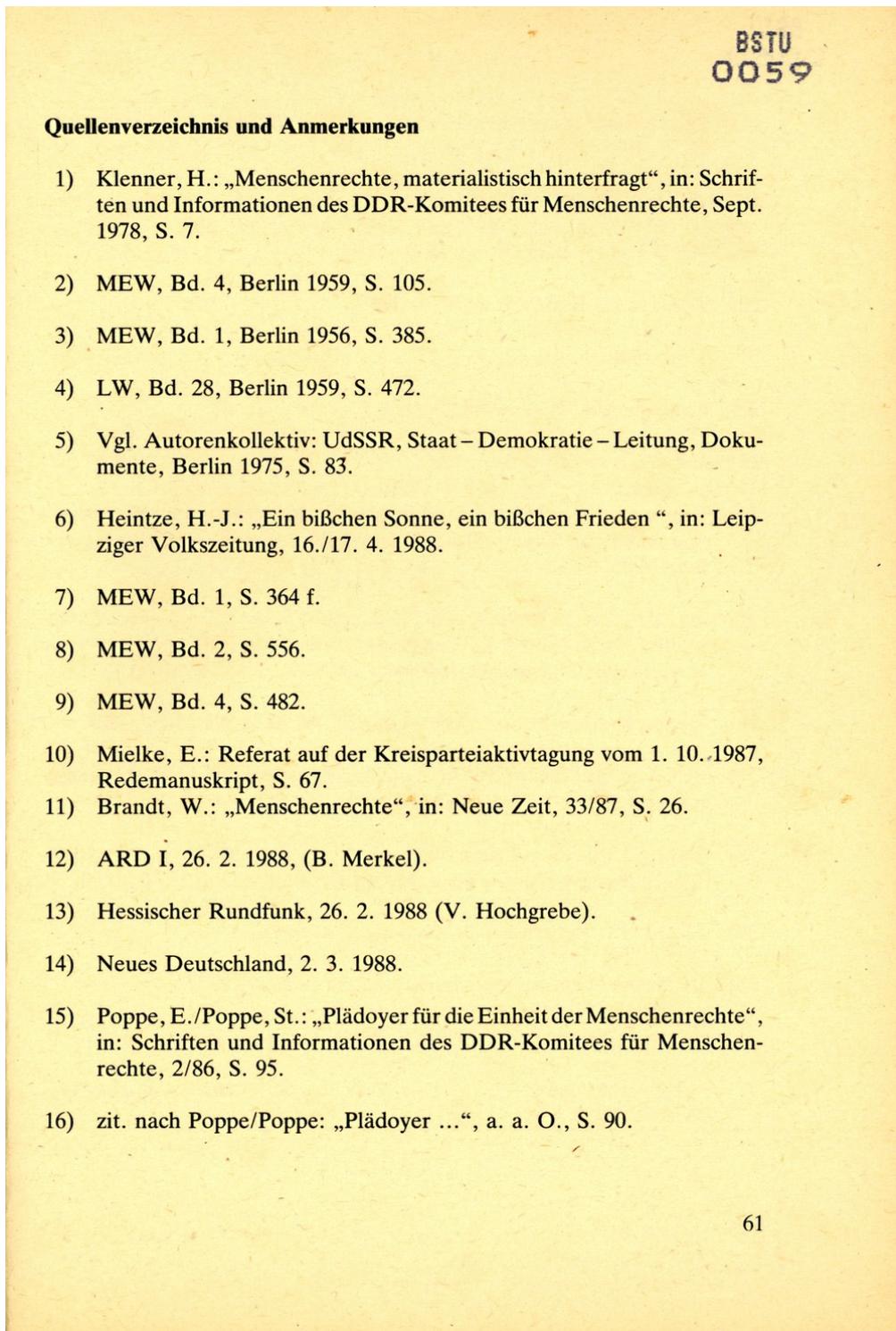
Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974, GBl. I, Nr. 5, S. 45;

Gesetz über die Landesverteidigung der DDR vom 13. Oktober 1987,  
GBl. I, Nr. 35, S. 377;

Gesetz über den Wehrdienst in der DDR vom 25. März 1982, GBl. I,  
Nr. 12, S. 221;

Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975,  
GBl. I, Nr. 26, S. 461.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte



## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BSTU  
0060

- 17) vgl. Berliner Morgenpost („Gravierende Ausfälle des Schulsystems“), 18. 5. 1988.
- 18) AP, 17. 2. 1988.
- 19) ARD I, 4. 5. 1988 (Kandeler/Lorenz).
- 20) Frankfurter Rundschau, 30. 1. 1988.
- 21) Volksblatt Berlin, 21. 1. 1988.
- 22) Tagesspiegel, 25. 3. 1988.
- 23) UZ, 7. 7. 1988.
- 24) Frowein, J./Ulsamer, G.: Europäische Menschenrechtskonvention und nationaler Rechtsschutz, C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg 1985, S. 41
- 25) vgl. „Zu den Ereignissen in der Tschechoslowakei“/Tatsachen, Dokumente, Presse- und Augenzeugenberichte, Erste Folge, Pressegruppe sowjetischer Journalisten, Moskau 1968.
- 26) Hager, K.: Bericht zur 6. Tagung des ZK der SED, ND, 10. 7. 1988.
- 27) vgl. Autorenkollektiv: „Die Totalitarismus-Doktrin im Antikommunismus“, Dietz-Verlag 1985, S. 183 f.
- 28) Kohl, H.: Rede auf dem 36. Bundesparteitag der CDU vom 13. 6. 1988, auszugsweise zit. nach ADN-Information vom 13. 6. 1988.
- 29) Hager, K.: Bericht zur 6. Tagung ..., a. a. O.
- 30) Le Nouvel Observateur, Paris, vom 14. – 20. 2. 1977.
- 31) zit. nach „Neue Zeit“, 39/87, S. 20.
- 32) vgl. Gorbatschow, M.: „Unser Volk hat den Sozialismus gewählt“, in: ND, 16. 7. 1987.

## MfS-Presseabteilung Informationsmaterial 2/1988: Menschenrechte

BStU  
0061

- 33) vgl. W. Ballaschek, R./Mecklenburg, D. Segert: Stabilität politischer Systeme. In: DZfPh. Heft 4/1987, S. 352.
- 34) Grundlage dieses Abschnittes bildet der Aufsatz von Frank Berg und Rolf Reissig „Menschenrechte in der Politik des Sozialismus“, veröffentlicht in der „Deutschen Zeitschrift für Philosophie“, Nr. 7/1988, S. 599 - 609.
- 35) Gorbatschow, M.: Bericht auf der XIX. Unionsparteikonferenz der KPdSU, ND, 29. 6. 1988.
- 36) Hager, K.: Bericht zur 6. Tagung ..., a. a. O.
- 37) vgl. Buchholz, E.: „Zur Diskussion des zweiten DDR-Berichts im Menschenrechtskomitee“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 2/85, S. 116 ff.
- 38) Hager, K.: Bericht zur 6. Tagung ..., a. a. O.
- 39) Sarge, G.: „Beratung der Obersten Gerichte sozialistischer Länder zum Thema ‘Rechtssprechung – Demokratie – Menschenrechte‘“, in: Neue Justiz, 7/88, S. 263.
- 40) Buchholz, E.: „Zur Diskussion ...“, a. a. O.
- 41) Berg, F./Reissig, R.: „Menschenrechte in der Politik des Sozialismus“, in: DZfPh, Nr. 7/88, S. 603 f.
- 42) ebenda, S. 606
- 43) LW III, S. 164
- 44) Klenner, H.: „Menschenrechte ...“, a.a.O., S. 15.
- 45) Reinhold, O.: „Ein sinnvolles Leben in sozialer Sicherheit“, in: ND, 26./27. 3. 1988.